

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1776 DER KOMMISSION****vom 14. September 2023****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN****1.1. Frühere Untersuchung und geltende Maßnahmen**

- (1) Nach einer Untersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates <sup>(2)</sup> endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „China“) eingeführt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171 der Kommission <sup>(3)</sup> führte die Europäische Kommission im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „vorausgegangene Auslaufüberprüfung“) erneut endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (3) Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen festen Zoll in Höhe von 415 EUR/Tonne auf alle Einfuhren aus der VR China mit Ausnahme der von drei mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern stammenden Einfuhren, für die ein Mindesteinfuhrpreis in Höhe von 1 153 EUR/Tonne gilt.
- (4) Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens <sup>(4)</sup> der geltenden Maßnahmen erhielt die Europäische Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (5) Der Antrag wurde am 31. März 2022 von Borealis Agrolinz Melamine GmbH, OCI Nitrogen BV und Grupa Azoty Zakłady Azotowe Pulawy SA (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen des Melamin herstellenden Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt.

**1.2. Einleitung einer Auslaufüberprüfung**

- (6) Nachdem die Kommission nach Anhörung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses festgestellt hatte, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten, leitete sie am 1. Juli 2022 auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Sie veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung <sup>(5)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates vom 10. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 124 vom 13.5.2011, S. 2).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171 der Kommission vom 30. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 170 vom 1.7.2017, S. 62).

<sup>(4)</sup> Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 396 vom 30.9.2021, S. 12).

<sup>(5)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 252 vom 1.7.2022, S. 6).

### 1.3. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung von Entwicklungen, die bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

### 1.4. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt die Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden in der VR China, die ihr bekannten Einführer, Verwender, Händler sowie die bekanntermaßen betroffenen Verbände über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und bat sie um ihre Mitarbeit.
- (9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen. Eine Anhörung wurde von keiner interessierten Partei beantragt.

### 1.5. Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung

- (10) Die chinesische Handelskammer der Einführer und Ausfühler von Metallen, Mineralien und Chemikalien (China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters — im Folgenden „CCCMC“) übermittelte Stellungnahmen zum Antrag auf Auslaufüberprüfung bzw. zu den Aspekten der Einleitung der aktuellen Untersuchung nach Abschnitt 5.2 der Einleitungsbekanntmachung.
- (11) Die CCCMC legte Stellungnahmen zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung, zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China sowie zur Auswahl eines geeigneten repräsentativen Landes vor. Auf diese Stellungnahmen wird in den Abschnitten 3.2.2, 3.2.2.1 und 3.2.2.2 eingegangen.
- (12) Des Weiteren brachte die CCCMC vor, dass der Antrag eine falsch berechnete Dumpingspanne enthalte. Die Antragsteller hätten zwar den Normalwert für zwei unterschiedliche in der VR China zum Einsatz kommende Produktionstechnologien ermittelt, dabei jedoch unterschiedliche Produktionsprozesse (z. B. voll integrierte Melamin-Hersteller versus Hersteller, die Harnstoff beziehen) und unterschiedliche Rohstoffe (Erdgas oder Kohle als den zwei letztlich wichtigsten Rohstoffen) außer Acht gelassen. Die Antragsteller würden beim Ausfuhrpreis falsch vorgehen, wenn sie die Preise für Melamin mit Ursprung in der VR China für die Ausfuhr in Drittländer heranzögen, da diese Preise durch die jeweilige Lage auf den Märkten vor Ort beeinflusst würden und daher für die Preisentscheidungen für Ausfuhren in die Union nicht repräsentativ seien.
- (13) Die Kommission stellte fest, dass die CCCMC keine wirklichen Fehler in der Berechnung der Dumpingspanne dargelegt hat. Sie behauptete lediglich, dass die für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts verwendeten Informationen unzureichend seien, da sie nicht alle potenziellen Produktionsprozesse und in der Herstellung verwendeten Rohstoffe abdeckten. Die Kommission prüfte in diesem Zusammenhang den Antrag im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung und kam zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung erfüllt waren, d. h., dass genügend Beweise für die Einleitung des Verfahrens vorlagen. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss ein Antrag die Informationen enthalten, die den Antragstellern üblicherweise zur Verfügung stehen. Der für die Einleitung einer Überprüfung erforderliche rechtliche Maßstab für Beweise („genügend“ Beweise) unterscheidet sich von jenem, der für die vorläufige oder endgültige Feststellung des Vorliegens von Dumping erforderlich ist. Daher können Beweise, die in Quantität oder Qualität nicht ausreichen, um eine vorläufige oder endgültige Feststellung von Dumping zu rechtfertigen, dennoch ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. <sup>(6)</sup>
- (14) Bezüglich des Ausfuhrpreises stellte die Kommission auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 13 dargelegten Überlegungen fest, dass es von den Antragstellern nicht falsch war, sich bei der Ermittlung des erneuten Auftretens von Dumping auf die Preise für Ausfuhren in Drittländer zu beziehen, da sich der Preis für Ausfuhren in die Union an einem Mindesteinfuhrpreis orientiert.

<sup>(6)</sup> Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2017, Viraj Profiles Ltd/Rat der Europäischen Union (T-67/14, ECLI:EU:T:2017:481, Rn. 98).

- (15) Die Kommission lehnte den Einwand der CCCMC wegen einer angeblich falsch berechneten Dumpingspanne im Antrag auf Auslaufüberprüfung daher ab.
- (16) Die CCCMC brachte des Weiteren vor, dass die Behauptungen im Antrag auf Auslaufüberprüfung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings jeder Grundlage entbehrten. Sie verwies dabei insbesondere auf die vorhandenen Kapazitätsreserven in der VR China und das Preisniveau von Ausfuhren in Drittländer.
- (17) Die Antragsteller würden fälschlicherweise davon ausgehen, dass chinesische Hersteller, sollten die Maßnahmen auslaufen, auf ihre großen Kapazitätsreserven zurückgreifen würden. Laut CCCMC bräuchte es hingegen einen mehrjährigen Übergangszeitraum, bis weitere Hersteller die technischen Anforderungen der Abnehmer in der Europäischen Union erfüllen könnten und mit den Handelspraktiken in der Union vertraut wären. Außerdem baue eines der im Antrag genannten chinesischen Unternehmen ein neues Werk ausschließlich zur Ersetzung der bisherigen Produktionskapazität auf. Die CCCMC forderte die Kommission daher auf, die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Wahrscheinlichkeit der im Antrag aufgeführten geplanten Produktionskapazitäten<sup>(7)</sup> zu überprüfen.
- (18) Ferner kritisierte die CCCMC die Annahme der Antragsteller, dass die chinesischen Hersteller ihre niedrigpreisigen Ausfuhren in Drittländer nach Außerkrafttreten der Maßnahmen zum selben Preis auf den Unionsmarkt umleiten würden. Die Antragsteller hätten nicht erklärt, warum die Preise der chinesischen Ausfuhren in Drittländer ein zuverlässiger Indikator für Preise für zukünftige Ausfuhren in die Union seien. Die chinesischen Hersteller würden, auch wenn die Maßnahmen beendet würden, zum aktuellen hohen Ausfuhrpreis in die Union verkaufen und ihre bereits etablierten und zuverlässigen Ausfuhrmärkte in Drittländern nicht aufgeben.
- (19) Die Kommission stellte fest, dass die CCCMC keine Beweise vorgelegt hat, die ihre Einwände in Bezug auf die Kapazitätsreserven und den Preis für Ausfuhren in Drittländer stützen. Die Entwicklung der Einfuhren mit Ursprung in der VR China im Zeitraum 2018-2021, wie sie in Tabelle 9 des Antrags dargelegt wird, weist vielmehr darauf hin, dass chinesische Hersteller sehr wohl in der Lage und auch bereit sind, je nach dem auf dem Unionsmarkt herrschenden Preis ihre Kapazitätsreserven zu mobilisieren oder ihre Ausfuhren von Drittländern in die Union umzuleiten. Schließlich stellte die Kommission fest, dass die von den Antragstellern im Antrag vorgelegte Analyse auch im Hinblick auf die Anforderung nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung in Bezug auf genügend Beweise geprüft werden muss. Die Kommission kam bei der Prüfung des Antrags zu dem Schluss, dass die Analyse der Kapazitätsreserven in der VR China und der Preise für Ausfuhren in Drittländer zum Zwecke des Überprüfungsantrags genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings enthielt.
- (20) Die Kommission wies die Vorbringen der CCCMC in Bezug auf die im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltene Analyse zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings daher zurück.
- (21) Die CCCMC übermittelte außerdem Stellungnahmen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung. Sie bezog sich dabei auf die Argumente der Antragsteller im Antrag auf Auslaufüberprüfung. Als Erstes versuchte die CCCMC, die Bedeutung des Anstiegs des Marktanteils von Einfuhren aus der VR China von 5 % auf 6 % im Zeitraum 2018-2021, wie in Tabelle 14 des Antrags dargelegt, zu widerlegen. Zweitens brachte sie vor, dass die Unterschiede zwischen dem Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union und den Preisen für Einfuhren aus der VR China auf unterschiedliche Herstellkosten zurückzuführen seien. Drittens stellte die CCCMC infrage, dass die Gewinnspannen der Unionshersteller sich negativ entwickeln könnten, wenn die Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf dasselbe Niveau wie die Preise für Einfuhren aus der VR China sanken.
- (22) Die Kommission stellte fest, dass die Antragsteller lediglich auf die Tatsache verwiesen, dass die Einfuhren aus China zugenommen haben, was im Zeitraum 2018-2021 tatsächlich der Fall war, ohne die Bedeutung dieser Zunahme hervorzuheben. Die Kommission entnahm derselben Tabelle aber auch, dass der Anstieg deutlich höher ausfiel, wenn als Ausgangspunkt das Jahr 2019 oder 2020 betrachtet wurde. Das Vorbringen der CCCMC wurde daher zurückgewiesen. Bezüglich der Unterschiede zwischen den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union und den Preisen von Einfuhren aus der VR China stellte die Kommission fest, dass sich der Einwand der CCCMC erstens auf keinerlei Beweise zu Herstellkosten chinesischer ausführender Hersteller stützt und dass zweitens die Herstellkosten von Melamin hauptsächlich von den Kosten für Harnstoff bestimmt werden, die wiederum hauptsächlich von den Kosten für Erdgas abhängig sind. Sowohl bei Harnstoff als auch bei Erdgas handelt es sich um Rohstoffe, deren Preise sich auf den Weltmärkten zum großen Teil angleichen, sofern keine staatlichen Verzerrungen vorliegen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen. Zum dritten Vorbringen stellte die Kommission fest, dass die Herstellkosten der Unionshersteller ungefähr auf demselben Niveau wie die Preise für Einfuhren aus der VR China bzw. darüber lagen und die Gewinnspannen der Unionshersteller sich daher tatsächlich ins Negative wenden oder bestenfalls die Kosten decken könnten, wenn die Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf dasselbe Niveau wie die Preise für die Einfuhren aus der VR China fielen.

(7) Siehe Absatz 103 und Abbildung 1 des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

### 1.6. Stichprobenverfahren

- (23) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

#### 1.6.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (24) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe gebildet hatte, die drei Unionshersteller mit Sitz in drei verschiedenen Mitgliedstaaten umfasste. Die Kommission wählte die Stichprobe auf der Grundlage der Produktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 aus, die von den Unionsherstellern im Rahmen der Analyse zur Prüfung der Repräsentativität vor der Einleitung der Untersuchung gemeldet wurden. Auf die Stichprobe entfielen 82 % der geschätzten Produktion der gleichartigen Ware in der Union. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, und die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

#### 1.6.2. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (25) Die Kommission bat unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Es meldete sich nur ein unabhängiger Einführer, nämlich Borghi SpA aus Grandate/Italien. Daher befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte, und forderte Borghi SpA auf, den Fragebogen für unabhängige Einführer zu beantworten. Borghi SpA übermittelte jedoch keine Antwort auf den Fragebogen.

#### 1.6.3. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (26) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission alle ausführenden Hersteller in der VR China zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (27) Ein Hersteller in dem betroffenen Land, das Unternehmen Xinjiang Xinlianxin Energy Chemical Co., Ltd. (im Folgenden „Xinjiang XLX“), übermittelte die erbetenen Informationen und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Auf den Hersteller entfielen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weniger als 3 % der Gesamteinfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China.
- (28) Angesichts der geringen Bereitschaft zur Mitarbeit hielt es die Kommission für angemessen, auf die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden und ihre Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens und/oder des erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung auf die verfügbaren Informationen zu stützen.
- (29) Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zu den Überlegungen der Kommission konsultiert. Die Kommission informierte außerdem Xinjiang XLX darüber, dass sie aus Gründen der Verwaltungseffizienz möglicherweise kein Verfahren zur Anforderung noch fehlender Informationen sowie keine Überprüfung der Antworten durchführen würde. Von dem Unternehmen übermittelte Informationen könnten jedoch gegebenenfalls als verfügbare Informationen verwendet werden. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

### 1.7. Beantwortung des Fragebogens

- (30) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

- (31) Die Kommission übersandte Fragebögen an den einzigen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, den einzigen unabhängigen Einführer, der sich im Stichprobenverfahren gemeldet hatte, und an alle bekannten Verwender. Alle relevanten Fragebogen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auf der Website der GD Handel <sup>(8)</sup> zur Verfügung gestellt. Im Laufe der Untersuchung übermittelte die Kommission den Antragstellern einen Fragebogen, in dem sie makroökonomische Daten über den Wirtschaftszweig der Union anforderte.
- (32) Es gingen Fragebogenantworten von dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller, den drei in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, den Antragstellern, dem unabhängigen Einführer sowie von drei Verwendern ein.

### 1.8. Überprüfung

- (33) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie.
- (34) Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller:

- Borealis Agrolinz Melamine GmbH, Linz, Österreich,
- Grupa Azoty Zakłady Azotowe, Pulawy, Polen,
- OCI Nitrogen B.V., Geleen, Niederlande.

- (35) Mit folgendem Unionshersteller wurde online ein Fernabgleich der im Überprüfungsantrag gemachten Angaben zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts durchgeführt:
- OCI Nitrogen B.V., Geleen, Niederlande.

### 1.9. Weiteres Verfahren

- (36) Am 14. Juni 2023 erfolgte seitens der Kommission die Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund derer die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie zur Unterrichtung Stellung nehmen und eine Anhörung beantragen konnten.
- (37) Es gingen Stellungnahmen von Xinjiang XLX und von der CCCMC ein. Die Stellungnahmen wurden von der Kommission geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller begrüßten die Schlussfolgerungen der Kommission und gaben keine weiteren Stellungnahmen ab. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.

## 2. ÜBERPRÜFTE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. Überprüfte Ware

- (38) Die Überprüfung betrifft Melamin (im Folgenden „überprüfte Ware“), das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereicht wird.
- (39) Melamin ist ein weißes kristallines Pulver, das in erster Linie aus Harnstoff hergestellt und vor allem für die Herstellung von Laminaten, Harzen, Holzleim, Formmassen und zur Behandlung von Papier und Spinnstoffen verwendet wird.

### 2.2. Betroffene Ware

- (40) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware (siehe Erwägungsgrund 38) mit Ursprung in der Volksrepublik China.

<sup>(8)</sup> <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2609>

### 2.3. Gleichartige Ware

- (41) Wie die Untersuchung, die die Einführung der geltenden Maßnahmen zur Folge hatte <sup>(\*)</sup>, ergab, haben die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
  - die im betroffenen Land (China) hergestellte und auf dessen Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware und
  - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.

Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

## 3. DUMPING

### 3.1. Vorbemerkungen

- (42) Im Bezugszeitraum gab es weiterhin Einfuhren von Melamin aus der VR China. In der ersten Hälfte des Bezugszeitraums lagen sie unter den Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (d. h. vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009). In der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums nahmen die Einfuhrmengen hingegen deutlich zu und überstiegen bei Weitem die im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung verzeichneten Mengen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren die Einfuhren von Melamin aus der VR China fast viermal so hoch wie im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung. Im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung haben sie sich sogar verachtfacht.
- (43) Laut Eurostat (Comext-Datenbank) war bei der Einfuhr von Melamin aus der VR China am Unionsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Anteil von rund 15 % zu verbuchen (siehe Tabelle 3), während der Marktanteil bei der Ausgangsuntersuchung 6,5 % und bei der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung 2 % betragen hatte. In absoluten Zahlen sank die Menge der Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China zunächst von 17 434 Tonnen im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung auf 7 938 Tonnen im Untersuchungszeitraum der ersten Auslaufüberprüfung, um danach im Untersuchungszeitraum dieser Auslaufüberprüfung wieder auf 64 673 Tonnen zu steigen.
- (44) Wie in Erwägungsgrund 27 dargelegt, arbeitete nur ein Hersteller aus der VR China an der Untersuchung mit, auf den weniger als 3 % der Einfuhren der betroffenen Ware im Verlauf des UZÜ entfielen. Die Kommission unterrichtete die chinesischen Behörden deshalb darüber, dass sie angesichts der sehr geringen Mitarbeit in Bezug auf die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder Anträge auf Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ein.
- (45) In der Folge wurden die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen, insbesondere auf der Grundlage von Informationen im Antrag auf Auslaufüberprüfung, leicht zugänglicher Informationen von türkischen Herstellern von Produkten in der Wertschöpfungskette für Ammoniak, Informationen vom Statistikinstitut der Türkei, der Generaldirektion für Wasser und Abwasser der Stadt Kocaeli und dem Global Trade Atlas.

### 3.2. Anhalten des Dumpings im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

#### 3.2.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China

- (46) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.

<sup>(\*)</sup> Siehe Fußnote 2.

- (47) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf den Fragebogen ein. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen wird.
- (48) Auf die von der CCCMC übermittelten Stellungnahmen wird in Abschnitt 3.2.2.1 eingegangen.
- (49) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden kann, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen. Sie erklärte ferner, dass die Türkei in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Drittland für die VR China infrage kommt, dass sie aber auch andere möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (50) Am 24. Februar 2023 legte die Kommission einen Aktenvermerk zu den Quellen für die Ermittlung des Normalwerts vor (im Folgenden „Vermerk zu den Quellen“).
- (51) In dem Vermerk zu den Quellen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie sich wegen der mangelnden Mitarbeit nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen stützen muss. Daher beabsichtigte die Kommission, die im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen zusammen mit anderen Informationsquellen zu verwenden, die sie nach den einschlägigen Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung als geeignet erachtete.
- (52) Im Vermerk zu den Quellen gab die Kommission außerdem die Türkei als repräsentatives Land an und unterrichtete die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte.
- (53) Im Vermerk zu den Quellen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, dass sie in Anbetracht der mangelnden Mitarbeit die sonstigen direkten Kosten und die Herstellgemeinkosten auf der Grundlage der im Antrag auf Auslaufüberprüfung übermittelten Informationen über den Wirtschaftszweig der Union ausdrücken wird.
- (54) Des Weiteren teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und den Gewinn für drei türkische Hersteller von Produkten innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette, namentlich Ege Gübre Sanayii A.Ş., Tekfen Holding A.Ş. und Bağfaş Bandırma Gübre Fabrikalari A.Ş., anhand öffentlich zugänglicher Informationen ermitteln wird.
- (55) Mit dem Vermerk zu den Quellen forderte die Kommission die interessierten Parteien schließlich auf, zu den Quellen und der Eignung der Türkei als repräsentatives Land Stellung zu nehmen und andere Länder vorzuschlagen, sofern sie ausreichende Informationen zu den einschlägigen Kriterien vorlegten.
- (56) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen der CCCMC ein. Die Handelskammer brachte vor, dass die Kommission die Fragebogenantwort von Xinjiang XLX als verfügbare Informationen nutzen und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts die verschiedenen Produktionsprozesse und Rohstoffe berücksichtigen sollte; sie kritisierte unverzerrte Werte bestimmter Inputs, VVG-Kosten und Gewinne. Auf diese Stellungnahmen wird in den Abschnitten 3.2.2.2, 3.2.2.3.1, 3.2.2.3.2 und 3.2.2.3.5 dieser Verordnung eingegangen.

### 3.2.2. Normalwert

- (57) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

- (58) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (59) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit der chinesischen Regierung sowie der mangelnden Mitarbeit der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.
- (60) Der Normalwert wurde nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Die Antragsteller ermittelten im Überprüfungsantrag rechnerisch den Normalwert für zwei Produktionstechnologien: die ausschließlich in der VR China eingesetzte Tsinghua-Technologie und die in der VR China und von Herstellern in der Union genutzte Eurotecnica-Technologie. Für die Zwecke dieser Untersuchung beschränkte die Kommission ihre Feststellungen auf die Eurotecnica-Technologie, für die die Liste der Produktionsfaktoren und ihre Verbrauchsmengen gut mit den Antragstellern abgeglichen werden konnten, die die Informationen für den Antrag auf Auslaufüberprüfung bereitgestellt hatten. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass ein anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmengen — die einer im Antrag auf Auslaufüberprüfung angegebenen Broschüre des Herstellers der im Produktionsprozess verwendeten technischen Ausrüstung entnommen waren — rechnerisch ermittelter Normalwert für die Kapazitätsauslastung auf Länderebene repräsentativer war als der Einzelverbrauch des einen mitarbeitenden ausführenden Herstellers unter seinen speziellen Betriebsbedingungen.

### 3.2.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

#### 3.2.2.1.1. Vorbemerkungen

- (61) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:
- Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;
  - staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;
  - staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;
  - Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;
  - verzerrte Lohnkosten;
  - Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.“
- (62) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann ein und dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind. Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.

- (63) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig.“
- (64) Aufgrund dieser Bestimmung hat die Kommission einen Länderbericht zur VR China <sup>(10)</sup> (im Folgenden „Bericht“) erstellt, in dem aufgezeigt wird, dass auf vielen Ebenen der Wirtschaft erhebliche staatliche Eingriffe sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in spezifischen Sektoren (wie etwa Stahl und Chemikalien) festzustellen sind. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen. Auch der Antrag enthielt einige relevante Beweise, die den Bericht ergänzten.
- (65) Konkret wurde in dem Antrag unter Bezugnahme auf den Bericht darauf hingewiesen, dass strukturelle Verzerrungen in vielen chinesischen Industriezweigen zu besonders niedrigen Erdgaskosten und staatlicher Einflussnahme auf den Harnstoffmarkt (Harnstoff ist einer der Hauptbestandteile von Melamin) beigetragen hätten. Der niedrige Preis habe es den Melaminherstellern ermöglicht, die zu überprüfende Ware zu künstlich niedrigen Kosten herzustellen. In dem Antrag werden des Weiteren unterschiedliche Arten von staatlichen Eingriffen in den Harnstoffmarkt angeführt, darunter strenge Einfuhrquoten für Harnstoff, hohe Ausfuhrabgaben in der Hochsaison, die Mehrwertsteuerbefreiung für den Inlandsverkauf von Harnstoff und die strategische Vorratshaltung von Harnstoff durch die chinesische Regierung über das staatliche Düngemittelsystem. In dem Antrag wird außerdem auf diverse Feststellungen der Vereinigten Staaten zu den Interventionen der chinesischen Regierung zugunsten des chinesischen Melaminsektors hingewiesen; zu diesen von den Behörden der Vereinigten Staaten festgestellten Interventionen gehörten Kreditvergaben zu Sonderbedingungen, Körperschaftsteuerprogramme, Zollbefreiungsprogramme, Mehrwertsteuernachlässe, Befreiungen von Verwaltungsabgaben, staatlich bereitgestellte Gelder und diverse Subventionen sowie Ausfuhrsubventionsprogramme. Die politische Strategie der chinesischen Regierung, wie sie z. B. im 14. Fünfjahresplan zum Ausdruck kommt, verdeutliche die fortgesetzte Einflussnahme des Staates auf den chemischen und den petrochemischen Sektor, die wie schon in vorangegangenen Fünfjahresplänen als „wichtige Pfeiler der Volkswirtschaft“ betrachtet werden; dies zeige sich auch in der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans, in dem die sozialistische Marktwirtschaft als übergeordnetes Prinzip genannt wird mit dem Ziel, nationale Champions in China zu erschaffen. Unter Bezugnahme auf den Bericht wurden im Antrag nennenswerte Verzerrungen durch die unzulängliche Anwendung des Insolvenzrechts, des Gesellschaftsrechts und des Eigentumsrechts sowie durch Zugang zu Kapital über das Finanzsystem festgestellt. Dem Antrag zufolge dürften diese politischen Strategien verzerrende Auswirkungen auf die Melaminbranche haben.
- (66) Die Kommission prüfte, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der in dem (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Bericht enthaltenen Belege. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die überprüfte Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China relevanten Kriterien.

#### 3.2.2.1.2. Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in der VR China beeinflussen

- (67) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in der VR China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen“. Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“ und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ zu gewährleisten <sup>(11)</sup>. Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats

<sup>(10)</sup> Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2.

<sup>(11)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 6 und 7.

des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt. Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt ab auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln <sup>(12)</sup>.

- (68) Gemäß dem chinesischen Recht erfolgt die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“). Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind. Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde. Nach dem ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas“ <sup>(13)</sup>. Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem der VR China. Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierungen eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausüben, innerhalb deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.
- (69) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen <sup>(14)</sup>. Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie das Regelungsumfeld.
- (70) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent. Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele. Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.). Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten (siehe auch Abschnitt 3.2.2.1.5) <sup>(15)</sup>.
- (71) Zweitens wird das Finanzsystem der VR China in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssen sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten (siehe auch Abschnitt 3.2.2.1.8) <sup>(16)</sup>. Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet <sup>(17)</sup>.
- (72) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe

<sup>(12)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 10.

<sup>(13)</sup> Abrufbar unter: [www.npc.gov.cn/englishnpc/constitution2019/201911/1f65146fb6104dd3a2793875d19b5b29.shtml](http://www.npc.gov.cn/englishnpc/constitution2019/201911/1f65146fb6104dd3a2793875d19b5b29.shtml) (abgerufen am 2. Mai 2022).

<sup>(14)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 20 und 21.

<sup>(15)</sup> Bericht, Kapitel 3, S. 41, 73 und 74.

<sup>(16)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 120 und 121.

<sup>(17)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 122-135.

öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt<sup>(18)</sup>. Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie etwa der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie<sup>(19)</sup>.

- (73) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen<sup>(20)</sup>.

3.2.2.1.3. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird

- (74) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle und/oder der politischen Aufsicht des Staates stehen oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in der VR China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.

- (75) Eine Analyse der größten chinesischen Melaminhersteller — namentlich Henan Zhongyuan Dahua Co., Ltd.<sup>(21)</sup>, Henan Haohua Junhua Co., Ltd.<sup>(22)</sup>, Sichuan Golden-Elephant Sincerity Chemical Co., Ltd.<sup>(23)</sup> und Xinjiang Xinlianxin Chemical Energy Co., Ltd.<sup>(24)</sup> — hat erhebliche staatliche Eingriffe ergeben. Bei Henan Zhongyuan Dahua Co., Ltd. handelt es sich um ein staatseigenes Unternehmen, das sich vollständig im Besitz von Henan Energy and Chemical Industry Group (einem staatseigenen Unternehmen der SASAC<sup>(25)</sup>) befindet. An Henan Haohua Junhua Co., Ltd. ist die chinesische Regierung mit einem Anteil von 35 % beteiligt<sup>(26)</sup>. Dieses Unternehmen gehört der Sinochem Holding, einem staatseigenen Unternehmen unter der Aufsicht der SASAC, über ihre Tochtergesellschaft Haohua Chemical Co. Sinochem Holding<sup>(27)</sup>. Neben formalen Eigentumsverhältnissen können staatliche Behörden Unternehmen über informelle Kanäle kontrollieren und beaufsichtigen, wie das Beispiel des privaten Melamin herstellenden Unternehmens Sichuan Golden-Elephant Sincerity Co., Ltd.<sup>(28)</sup> zeigt, das nach öffentlichen Quellen finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens zu Vorzugsbedingungen von der Marktaufsichtsbehörde der Stadt Meishan und der Filiale Meishan der People's Bank of China<sup>(29)</sup> erhalten hat, um „eine hochwertige Entwicklung zu fördern, die Wirtschaft zu stabilisieren und die Marktakteure zu unterstützen“<sup>(30)</sup>. Der mitarbeitende ausführende Hersteller Xinjiang XLX<sup>(31)</sup> betont auf seiner Website ebenfalls, dass „das Unternehmen Xinlianxin unter der politischen Anleitung und der starken Unterstützung durch die autonome Region, den Bezirk, das Parteikomitee des Kreises und der Regierung bahnbrechende Entwicklungen machen konnte und in seinem Bezirk außerdem Zeuge der größten Entwicklungen werden konnte ... unter der starken Führung des Zentralkomitees der Partei mit Genosse Xi Jinping im Zentrum und mit der vollen Unterstützung der autonomen Region, des Bezirks, des Kreiskomitees und der Regierung“<sup>(32)</sup>. Angesichts der Tatsache, dass der Einfluss der Kommunistischen Partei auf Unternehmensentscheidungen auch in privaten Unternehmen zur Norm geworden ist<sup>(33)</sup> und die Kommunistische Partei die Führung in praktisch allen Bereichen der Wirtschaft des Landes beansprucht, führt der staatliche Einfluss über die Strukturen der Kommunistischen Partei in den Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter der Kontrolle und politischen Aufsicht der Regierung stehen, da die staatlichen und die Parteistrukturen in der VR China stark zusammengewachsen sind.

<sup>(18)</sup> Bericht, Kapitel 7, S. 167 und 168.

<sup>(19)</sup> Bericht, Kapitel 8, S. 169-170 und 200-201.

<sup>(20)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 15 und 16, Kapitel 4, S. 50 und 84, Kapitel 5, S. 108 und 109.

<sup>(21)</sup> Siehe <http://www.hnzydhjt.com/> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(22)</sup> Siehe [https://www.sohu.com/a/427199857\\_120109837](https://www.sohu.com/a/427199857_120109837) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(23)</sup> Siehe <http://scaffi.com/news/2492.html> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(24)</sup> Siehe <https://www.hnxx.com.cn/About/subcompany/cid/155/id/87?btwaf=23932495> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(25)</sup> Siehe [https://aiqicha.baidu.com/company\\_detail\\_30432795595614](https://aiqicha.baidu.com/company_detail_30432795595614) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(26)</sup> Siehe [https://aiqicha.baidu.com/company\\_detail\\_31950371346728](https://aiqicha.baidu.com/company_detail_31950371346728) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(27)</sup> Ebd.

<sup>(28)</sup> Siehe <http://www.jxgf.com/> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(29)</sup> Siehe <https://sichuan.scol.com.cn/ggxw/202209/58612536.html> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(30)</sup> Siehe [https://www.sohu.com/a/575647079\\_1205261](https://www.sohu.com/a/575647079_1205261) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(31)</sup> Siehe <http://www.jxgf.com.cn/> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(32)</sup> Siehe <http://www.xjxl.com.cn/News/detail/fid/3/cid/470/id/5404.html> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(33)</sup> Siehe beispielsweise Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei und Artikel 19 der Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära.

- (76) Dies zeigt sich auch auf der Ebene des Branchenverbands, sprich des Verbands der chinesischen petrochemischen und chemischen Industrie (China Petrochemical and Chemical Industry Federation — CPCIF). Nach Artikel 3 der Satzung des CPCIF akzeptiert die Organisation „die berufliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen“<sup>(34)</sup>.
- (77) Folglich können selbst private Hersteller im Sektor der überprüften Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. Vielmehr unterliegen im Sektor sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung, wie in Abschnitt 3.2.2.1.5 dargelegt.

3.2.2.1.4. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen

- (78) Abgesehen davon, dass die chinesische Regierung durch ihre Eigentümerschaft an staatseigenen Unternehmen und durch sonstige Instrumente die Wirtschaft kontrolliert, ist die chinesische Regierung auch in der Lage, die Preise und Kosten durch die staatliche Präsenz in Unternehmen zu beeinflussen. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden<sup>(35)</sup>; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor<sup>(36)</sup>) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteioorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip geltend<sup>(37)</sup>, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren<sup>(38)</sup>. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge<sup>(39)</sup> in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei Chinas bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.
- (79) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ (im Folgenden „Leitlinien“)<sup>(40)</sup> herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde. In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten.“ Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt<sup>(41)</sup>.
- (80) Die Untersuchung bestätigte, dass im Melaminsektor Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei/Parteifunktionen üblich sind. So sind die Vorsitzenden des Board of Directors von Henan Zhongyuan Dahua Co., Ltd., Henan Haohua Junhua Co., Ltd., Sichuan Golden Elephant Sincerity Co., Ltd. und Xinjiang Xinlianxin Chemical Energy Co., Ltd. allesamt auch Sekretär des Parteikomitees in ihren Unternehmen.

<sup>(34)</sup> Siehe <http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(35)</sup> Bericht, Kapitel 5, S. 100 und 101.

<sup>(36)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 26.

<sup>(37)</sup> Siehe z. B.: Blanchette, J. — Xi's Gamble: *The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster*, in *Foreign Affairs*, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

<sup>(38)</sup> Bericht, Kapitel 2, S. 31 und 32.

<sup>(39)</sup> Abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(40)</sup> General Office of CCP Central Committee's Guidelines on stepping up the United Front work in the private sector for the new era. Abrufbar unter: [www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content\\_5543685.htm](http://www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm) (abgerufen am 15. November 2022).

<sup>(41)</sup> *Financial Times* (2020). „Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise“, abrufbar unter: <https://on.ft.com/3mYxP4j> (abgerufen am 2. Mai 2023).

- (81) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten (siehe auch Abschnitt 3.2.2.1.8) sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes<sup>(42)</sup>. Die staatliche Präsenz in Betrieben im Melaminsektor und in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.

3.2.2.1.5. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird

- (82) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen staatlichen Ebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftsbereiche abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene. Insgesamt führt das Planungssystem in der VR China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden<sup>(43)</sup>.
- (83) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der überprüften Ware zu steuern.
- (84) Im 14. Fünfjahresplan zu Rohstoffen<sup>(44)</sup> heißt es, dass „die intensive Entwicklung von Chemieindustrieparks deutlich ausgebaut und eine Reihe petrochemischer Industriezentren entstehen wird“<sup>(45)</sup>. In dem Plan wird außerdem die Industrie aufgefordert, „die neue Harnstoffproduktionskapazität streng zu kontrollieren“ — Harnstoff ist einer der Hauptbestandteile von Melamin — und „die Standards für die Beseitigung veralteter Produktionskapazitäten zu erhöhen sowie umfangreiche Standards zur Unterstützung der Aufgabe veralteter Produktionskapazitäten im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften einzusetzen“<sup>(46)</sup>. „Alle Standorte müssen sich enger an diesen Plan halten und die wichtigsten Inhalte und Projekte des Plans in die lokalen Aufgaben integrieren. Die Petrochemie und die Chemie ... formulieren spezifische Stellungnahmen zur Umsetzung unter besonderer Bezugnahme auf die Zielsetzungen und Aufgaben dieses Plans sowie unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Bedingungen in den genannten Sektoren“<sup>(47)</sup>. Im 14. Fünfjahresplan zur ökologischen Entwicklung der Industrie<sup>(48)</sup> wird dargelegt, dass „neue Kapazitäten in Industriesektoren wie z. B. der Harnstoffproduktion unter strenge Kontrolle gebracht werden sollten“<sup>(49)</sup>. Dies steht im Einklang mit dem Leitfaden für Strukturanpassungen der Industrie von 2019<sup>(50)</sup>, in dem Herstellungsanlagen für Harnstoff unter den Anlagen aufgeführt werden, die „zu beseitigen sind“ und somit unter Kontrolle gehalten werden<sup>(51)</sup>. Im 14. Fünfjahresplan zur hochwertigen Entwicklung der chemischen Industrie in der Provinz Jiangsu<sup>(52)</sup> wird die Absicht der lokalen Behörden angeführt, „neue Produktionskapazitäten in Industriesektoren mit Überschusskapazitäten wie der Erdölraffination, Harnstoff, Ammonium, Phosphat, Natronlauge, Polyvinylchlorid, Natriumkarbonat, Calciumcarbid und gelbem Phosphor weiterhin zu kontrollieren“<sup>(53)</sup>. Im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der chemischen Industrie der Provinz Shandong<sup>(54)</sup> wird gefordert, „den Mehrwert zu erhöhen und die Verfeinerung der Waren zu verbessern sowie den Aufbau eines auf Kohle basierenden Chemieindustriesystems mit folgenden drei Hauptkategorien zu beschleunigen: kohlebasierte sauerstoffhaltige Chemikalien, kohlebasierte chemische Zwischenprodukte und kohlebasierte neue chemische Materialien“ sowie den „Fokus auf die Entwicklung der Industriekette von kohlebasierten Feinchemikalien zu legen“<sup>(55)</sup>.

<sup>(42)</sup> Bericht, Kapitel 14.1 bis 14.3.

<sup>(43)</sup> Bericht, Kapitel 4, S. 41, 42 und 83.

<sup>(44)</sup> 14. Fünfjahresplan zu Rohstoffen. Abrufbar unter: [https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2021/art\\_2960538d19e34c66a5eb8d01b74cbb20.html](https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2021/art_2960538d19e34c66a5eb8d01b74cbb20.html) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(45)</sup> Ebd., Abschnitt II.3.

<sup>(46)</sup> Ebd., Abschnitt IV.I.

<sup>(47)</sup> Ebd., Abschnitt VIII.1.

<sup>(48)</sup> 14. Fünfjahresplan zur ökologischen Entwicklung der Industrie. Abrufbar unter: [http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/03/content\\_5655701.htm](http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/03/content_5655701.htm) (miit.gov.cn) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(49)</sup> Ebd., Abschnitt III.2.

<sup>(50)</sup> Siehe Abschnitt I.1.39 sowie Abschnitt I.1.56 des Anhangs des Leitfadens, abrufbar unter: [www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf](http://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(51)</sup> Abschnitt III des Leitfadens.

<sup>(52)</sup> 14. Fünfjahresplan zur hochwertigen Entwicklung der chemischen Industrie in der Provinz Jiangsu. Abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20210906/1175114.shtml> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(53)</sup> Ebd., Abschnitt 2.2.2.

<sup>(54)</sup> 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der chemischen Industrie der Provinz Shandong. Abrufbar unter: <https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211201/1191133.shtml> (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(55)</sup> Ebd., Abschnitt III.4.

- (85) In der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans<sup>(56)</sup> werden weitere Parameter für die geplante Entwicklung des Sektors genannt: „Bis 2025 werden die petrochemische und die chemische Industrie ein hochwertiges Entwicklungsmodell bilden mit starken eigenen Innovationskapazitäten, einem angemessenen strukturellen Aufbau und einer grünen, sicheren und kohlenstoffarmen Entwicklung. Sie werden außerdem ihre Kapazitäten erheblich ausbauen, um hochwertige Produkte sicherstellen zu können, ihre Wettbewerbsfähigkeit deutlich steigern und entschlossene Schritte zu einer hochgradigen Eigenständigkeit und Selbstoptimierung ergreifen“<sup>(57)</sup> sowie mehrere Ziele für den Chemiesektor: „das Konzentrationsniveau der Produktion von Massenkemikalien wird weiter erhöht, die Kapazitätsauslastung wird auf über 80 % steigen ... es werden etwa 70 Chemieindustrieparks mit Wettbewerbsvorteilen errichtet“<sup>(58)</sup>. Des Weiteren wird die Notwendigkeit betont, „die Steuer-, Finanz-, Regional-, Investitions-, Einfuhr- und Ausfuhr-, Energie-, Umwelt- und Preispolitik sowie andere Politikbereiche enger auf die Industriepolitik abzustimmen“ sowie „die Rolle der nationalen gemeinsamen Plattform für die Kooperation von Industrie und Finanzen voll auszuschöpfen und die Beziehungen zwischen Banken und Unternehmen und die Kooperation zwischen Industrie und Finanzwelt zu fördern“<sup>(59)</sup>.
- (86) In der Mitteilung über die gute Arbeit bezüglich des Abschlusses und der Umsetzung mittel- und langfristiger Kohleverträge von 2021<sup>(60)</sup> der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission wird von den einschlägigen Marktakteuren Folgendes verlangt: „die Selbstdisziplin in der Branche voranzutreiben. Alle einschlägigen Industrieverbände sollten Unternehmen dazu anleiten, die Selbstdisziplin zu verbessern, die Anforderungen mittel- und langfristiger Verträge umzusetzen und keine unlauteren Verträge unter Ausnutzung der Angebots- und Nachfragesituation auf dem Markt und der beherrschenden Stellung der Branche abzuschließen. Großunternehmen sollten mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Vertragsabschlusssentscheidungen gewissenhaft regeln“<sup>(61)</sup>. Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors, einschließlich der vorgelagerten Inputs, in praktisch allen Belangen.
- (87) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeitragenden dazu zu bewegen, die staatlichen Ziele für den Melaminsektor zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

3.2.2.1.6. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts

- (88) Den im Dossier vorliegenden Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das Insolvenzrecht der VR China formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist. Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren<sup>(62)</sup>.

<sup>(56)</sup> Richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans. Abrufbar unter: [http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content\\_5683972.htm#msdyntrid=WRmyf07ph0z74SHmXoOLKjRW109BdZ4lGdYp9fi19xU](http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm#msdyntrid=WRmyf07ph0z74SHmXoOLKjRW109BdZ4lGdYp9fi19xU) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(57)</sup> Ebd., Abschnitt I.3.

<sup>(58)</sup> Ebd.

<sup>(59)</sup> Ebd., Abschnitt VIII.

<sup>(60)</sup> Mitteilung über die gute Arbeit bezüglich des Abschlusses und der Umsetzung mittel- und langfristiger Kohleverträge von 2021. Abrufbar unter: [http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2020-12/09/content\\_5568450.htm](http://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2020-12/09/content_5568450.htm) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(61)</sup> Ebd.

<sup>(62)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 138-149.

- (89) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht<sup>(63)</sup>. Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum). Die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus<sup>(64)</sup>. Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie etwa die Umsetzung der Wirtschaftspläne<sup>(65)</sup>.
- (90) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der überprüften Ware den üblichen chinesischen Vorschriften des Insolvenzrechts, des Gesellschaftsrechts und des Eigentumsrechts. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Melaminsektor zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.
- (91) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der überprüften Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

3.2.2.1.7. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten

- (92) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in der VR China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt sind. Die VR China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert<sup>(66)</sup>. Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär<sup>(67)</sup>. Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt. In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung<sup>(68)</sup>. Es liegt somit eine Verzerrung der Lohnkosten in der VR China vor.
- (93) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Melaminsektor nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.2.2.1.8. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren

- (94) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliegt in der VR China unterschiedlichen Verzerrungen.
- (95) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken gekennzeichnet<sup>(69)</sup>, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt)<sup>(70)</sup>; darüber hinaus

<sup>(63)</sup> Bericht, Kapitel 9, S. 216.

<sup>(64)</sup> Bericht, Kapitel 9, S. 213-215.

<sup>(65)</sup> Bericht, Kapitel 9, S. 209-211.

<sup>(66)</sup> Bericht, Kapitel 13, S. 332-337.

<sup>(67)</sup> Bericht, Kapitel 13, S. 336.

<sup>(68)</sup> Bericht, Kapitel 13, S. 337-341.

<sup>(69)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 114-117.

<sup>(70)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 119.

setzen die Banken, ebenfalls genau wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen, grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um. Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten <sup>(71)</sup>. Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund derer Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden <sup>(72)</sup>.

- (96) Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- (97) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei Chinas beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, auch im Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements <sup>(73)</sup>. Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und wie sie insbesondere „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ <sup>(74)</sup>.
- (98) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken. Schätzungen deuten darauf hin, dass chinesische Bonitätsbewertungen durchgängig niedrigeren internationalen Ratings entsprechen <sup>(75)</sup>.
- (99) Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund derer Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden <sup>(76)</sup>. Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.
- (100) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.

<sup>(71)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 120.

<sup>(72)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 121, 122, 126-128 und 133-135.

<sup>(73)</sup> Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (China Banking and Insurance Regulatory Commission, im Folgenden „CBIRC“) vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022), abrufbar unter: <http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928> (abgerufen am 2. Mai 2023). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen ... Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

<sup>(74)</sup> Siehe die Bekanntmachung über die Methode zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken (Notice on the Commercial banks performance evaluation method) der CBIRC vom 15. Dezember 2020. Abrufbar unter: [http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104\\_3638904.htm](http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm) (zuletzt abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(75)</sup> Siehe Arbeitspapier des IWF „Resolving China’s Corporate Debt Problem“, Wojciech Maliszewski, Serkan Arslanalp, John Caparuso, José Garrido, Si Guo, Joong Shik Kang, W. Raphael Lam, T. Daniel Law, Wei Liao, Nadia Rendak, Philippe Wingender, Jiangyan, Oktober 2016, WP/16/203.

<sup>(76)</sup> Bericht, Kapitel 6, S. 121, 122, 126-128 und 133-135.

- (101) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel <sup>(77)</sup>. Die offiziellen Medien der VR China berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“ <sup>(78)</sup>. Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.
- (102) Das Gesamtkreditwachstum in der VR China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.
- (103) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (104) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der überprüften Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

#### 3.2.2.1.9. Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen

- (105) Die Kommission stellte fest, dass die im Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die in den Abschnitten 3.2.2.1.2 bis 3.2.2.1.5 dieser Verordnung sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren in den Abschnitten 3.2.2.1.6 bis 3.2.2.1.8 sowie in Teil II des Berichts.
- (106) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der überprüften Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller von Melamin diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (107) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter. Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.
- (108) Die Kommission erhielt Stellungnahmen von der CCCMC, die die drei chinesischen Melaminhersteller Sichuan Golden-Elephant Sincerity Chemicals Co., Ltd., Shandong Holitech Chemical Industry Co., Ltd. und Henan Junhua Development Co., Ltd. <sup>(79)</sup> vertritt.

<sup>(77)</sup> Siehe OECD (2019), OECD Economic Surveys: China 2019, OECD Publishing, Paris, S. 29. Abrufbar unter: [https://doi.org/10.1787/eco\\_surveys-chn-2019-en](https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(78)</sup> Siehe: [http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content\\_5504241.htm](http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(79)</sup> Henan Haohua Junhua hält 81 % an Henan Junhua Development. Siehe [https://aiqicha.baidu.com/company\\_detail\\_31229783116721](https://aiqicha.baidu.com/company_detail_31229783116721) (zuletzt abgerufen am 5. Juni 2023).

- (109) Als Erstes brachte die CCCMC vor, dass der Begriff „nennenswerte Verzerrungen“ in Artikel 2.2 des Antidumping-Übereinkommens der WTO (im Folgenden „Übereinkommen“) nicht vorkomme. Selbst wenn der Begriff „nennenswerte Verzerrungen“ in Artikel 2.2 des Übereinkommens vorkäme, was nach Ansicht der CCCMC nicht der Fall ist, müsste die rechnerische Ermittlung des Normalwerts durch die EU im Einklang mit Artikel 2.2.1.1 des Übereinkommens und dessen Auslegung durch das WTO-Rechtsgremium in der Rechtssache DS473 „EU — Biodiesel (Argentinien)“ erfolgen. Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts sei daher nur dann zulässig, wenn es keine Verkäufe gleichartiger Ware „im normalen Handelsverkehr“ oder in einer „besonderen Marktsituation“ gebe. Die mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Ausfuhrland müssten daher unter eine dieser Kategorien fallen, damit die Kommission die Auslaufüberprüfung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung durchführen könnte. Dies sei nicht der Fall, da die Methode nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die rechnerische Ermittlung des Normalwerts bei Vorliegen nennenswerter Verzerrungen erlaube und nicht bei Vorliegen der Kriterien nach Artikel 2.2 des Übereinkommens. Im Übereinkommen gebe es außerdem keine Bestimmung, wonach die Nutzung von Daten aus einem Drittland, das die Preise bzw. das Kostenniveau im Ursprungsland nicht angemessen widerspiegelt, zu Zwecken der Bestimmung des Normalwerts zulässig sei. In Antidumping-Verfahren müsse der Normalwert auf der Grundlage der Verkaufspreise oder -kosten des Ursprungslandes oder zumindest auf der Grundlage von Preisen oder Kosten, die das Preis- oder Kostenniveau im Ursprungsland widerspiegeln können, ermittelt werden. In diesem Zusammenhang verwies die CCCMC insbesondere auf den Bericht des WTO-Panels in der Rechtssache DS494 „EU — Cost Adjustment Methodologies II (Russland)“ als Beispiel für eine erfolgreiche Anfechtung der Vereinbarkeit der Methode nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung mit den Regeln der WTO. Aus all den genannten Gründen vertrat die CCCMC die Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung im Widerspruch zum Übereinkommen stehe und in diesem Fall nicht angewendet werden sollte.
- (110) Was die Argumente der CCCMC bezüglich der Vereinbarkeit der Methode nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung mit den Regeln der WTO betrifft, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6a voll und ganz mit den WTO-Verpflichtungen der Europäischen Union und der von der CCCMC zitierten Rechtsprechung im Einklang steht. Zunächst stellt die Kommission fest, dass die Kosten und Preise im Ausfuhrland aufgrund des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts ungeeignet sind. Unter diesen Umständen ist in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die rechnerische Ermittlung der Herstell- und Verkaufskosten auf der Grundlage unverzerrter Preise oder Vergleichswerte vorgesehen, einschließlich jener in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen Entwicklungsstand. Außerdem bezog sich der WTO-Bericht zu „EU — Biodiesel“ nicht auf die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung, sondern auf eine spezifische Bestimmung in Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung. Jedenfalls gestattet das WTO-Recht in der Auslegung durch das Rechtsmittelgremium in der Sache „EU — Biodiesel“ die Verwendung von Daten aus einem Drittland, die gebührend berichtigt werden, wenn eine solche Berichtigung erforderlich und begründet ist. Im Panelbericht zur Streitsache „EU — Cost Adjustment Methodologies II“ wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung außerhalb des Rahmens der Streitsache lagen. Außerdem weist die Kommission erneut darauf hin, dass sowohl die EU als auch die Russische Föderation Rechtsmittel gegen die Feststellungen des Panels eingelegt haben; diese sind somit nicht endgültig und haben nach ständiger WTO-Rechtsprechung im WTO-System daher keinen Rechtsstatus, da sie nicht vom Streitbeilegungsgremium in Form eines Beschlusses der WTO-Mitglieder gebilligt wurden. Die Argumente der CCCMC konnten folglich nicht akzeptiert werden.
- (111) Zweitens brachte die CCCMC vor, dass die Antragsteller keine ausreichenden Beweise für das Vorliegen „nennenswerter Verzerrungen“ im chinesischen Melaminsektor vorgelegt hätten. Für die Analyse der Kommission im Rahmen der Untersuchung brauche es daher wesentlich substantiellere Nachweise, um nicht zuletzt die von dem Wirtschaftszweig der Union behaupteten Verzerrungen zu belegen, die aufgrund der allgemeinen Art der Behauptungen ohne Nennung zugrunde liegender Quellen nicht überprüft werden könnten. So werde beispielsweise in der Bezugnahme des Wirtschaftszweigs der Union auf den 14. Fünfjahresplan einfach behauptet, dieser zielen darauf ab, „nationale chinesische Champions aufzubauen“. Die CCCMC kritisiert des Weiteren den Verweis des Wirtschaftszweigs der Union auf die richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans. Bei der Stellungnahme handele es sich um einen Leitfaden, nicht um verbindliche Vorschriften. Außerdem enthalte er eine Reihe von Zielen, die vom Wirtschaftszweig der Union nicht erwähnt würden, zum Beispiel die Ziele, „die entscheidende Rolle des Marktes für die Ressourcenallokation voll auszuschöpfen, die Rolle der Regierung besser auszufüllen“ und „ein marktorientiertes, rechtmäßiges und internationales Geschäftsumfeld zu schaffen ..., eine effiziente globale Allokation wichtiger Ressourcen zu fördern und die Koordinierung der industriellen Wertschöpfungskette im vor- und nachgelagerten Bereich sowie die gemeinsame Entwicklung zusammenhängender Branchen auszubauen“. Vor diesem Hintergrund zog die CCCMC eine Parallele zwischen der richtungsweisenden Stellungnahme und den aktuellen industriepolitischen Initiativen der EU.
- (112) In diesem Zusammenhang verwies die CCCMC darauf, dass der Bericht insbesondere aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Entwicklungen sowohl in der EU als auch in China seit seiner Veröffentlichung nicht mehr aktuell sei. Die Kommission sei nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung dazu verpflichtet, den Bericht regelmäßig zu aktualisieren. Sklavisch wiederholte Bezugnahmen auf den Bericht — sei es durch den

Wirtschaftszweig der Union oder in den Feststellungen der Kommission — seien nicht angebracht. Die CCCMC verwies hierzu auf die Entscheidung des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache DS437 „US — Countervailing Measures“, wonach der Einwand zu verzerrten Preisen fallweise zu betrachten sei und im Bericht der Untersuchungsbehörde dargelegt und angemessen erläutert werden müsse.

- (113) Die Kommission stimmte den Argumenten der CCCMC bezüglich der Analyse der Beweise und ihrer Hinlänglichkeit nicht zu. Was die angebliche Unzulänglichkeit der Beweise in den Stellungnahmen des Wirtschaftszweigs der Union angeht, so hat die Kommission im Laufe dieser Untersuchung in Ergänzung zu den verfügbaren Quellen, einschließlich des Antrags und des Berichts, weitere Informationen gesammelt, um die bei der Einleitung des Verfahrens vorgebrachten Behauptungen zu überprüfen und schließlich festzustellen, ob im Melaminsektor nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorliegen. Die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission werden in den Erwägungsgründen 67 bis 104 dargelegt. Die interessierten Parteien haben Gelegenheit, zu diesen Stellung zu beziehen. Bezüglich des Vorliegens ausreichender Beweise in der Phase der Einleitung weist die Kommission in jedem Fall darauf hin, dass unter Nummer 4.1 der Einleitungsbekanntmachung auf eine Reihe von Sachverhalten auf dem chinesischen Melaminmarkt hingewiesen wurde, die das Vorliegen von Verzerrungen auf dem Markt belegen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Beweismittel die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung rechtfertigen. Die Feststellung des tatsächlichen Vorliegens nennenswerter Verzerrungen und die daraus folgende Anwendung der Methode nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung erfolgt zwar erst zum Zeitpunkt der endgültigen Unterrichtung, Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung verpflichtet jedoch dazu, die für die Anwendung dieser Methode notwendigen Daten einzuholen, wenn die Untersuchung auf dieser Grundlage eingeleitet wurde. Im vorliegenden Fall hielt die Kommission die im Antrag vorgelegten Beweise für ausreichend, um die Untersuchung auf dieser Grundlage einzuleiten. Daher leitete die Kommission die erforderlichen Schritte ein, um die Methode nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung anwenden zu können, falls sich während der Untersuchung das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen bestätigen sollte.
- (114) Zweitens weist die Kommission bezüglich des Arguments zu den chinesischen politischen Dokumenten darauf hin, dass die chinesische Wirtschaft einem komplexen Netz aus Fünfjahresplänen unterliegt, die die Entscheidungen der Behörden auf allen Ebenen beeinflussen. Entgegen dem von der CCCMC vorgebrachten Argument hält die Kommission die Fünfjahrespläne für verbindliche Dokumente; im 14. nationalen Fünfjahresplan ist beispielsweise ein ganzer Abschnitt der „Verbesserung des Mechanismus zur Planumsetzung“ gewidmet, worin es heißt: „In Bezug auf die verbindlichen Indikatoren, großen Bauvorhaben und Aufgaben in den öffentlichen Diensten, den Umweltschutz, die Sicherheit und andere in diesem Plan abgedeckten Bereiche müssen die verantwortlichen Akteure und zeitlichen Anforderungen geklärt werden, damit die öffentlichen Ressourcen zugewiesen, die sozialen Ressourcen gesteuert und kontrolliert und die fristgerechte Fertigstellung sichergestellt werden können. Zur Erreichung der angestrebten Indikatoren und Verwirklichung der Aufgaben in den in diesem Plan abgedeckten Bereichen industrielle Entwicklung und strukturelle Anpassung ist es notwendig, sich hauptsächlich auf die Marktakteure zu verlassen. Staatliche Stellen auf allen Ebenen müssen ein günstiges politisches, institutionelles, ökologisches und rechtliches Umfeld schaffen“<sup>(80)</sup>. In der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans wird ebenfalls, wie es auch im Antrag dargelegt wird, auf konkrete staatliche Eingriffe hingewiesen. So sollen die chinesischen Unternehmen „die Transformation und die Modernisierung der traditionellen Wirtschaftsbereiche vorantreiben und entschieden neue chemische Stoffe und Feinchemikalien entwickeln. Vorantreiben des digitalen Wandels der Industrie, Verbesserung der Eigensicherheit und einer sauberen Produktion, Beschleunigung der Transformation der petrochemischen Industrie im Hinblick auf Qualität, Effizienz und Leistung und Unterstützung des Fortschritts Chinas auf seinem Weg von einem Land mit einer großen petrochemischen Industrie zu einem Land mit einer starken petrochemischen Industrie“<sup>(81)</sup>.
- (115) Drittens konnte die Kommission hinsichtlich der mutmaßlichen Ähnlichkeiten zwischen der aktuellen Industriepolitik der EU und der Politik Chinas die Relevanz dieses Vorbringens im Zusammenhang mit der Bewertung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China gemäß Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung nicht erkennen.
- (116) Viertens stellte die Kommission im Hinblick auf die Behauptung, die Beweise in dem Bericht seien veraltet, fest, dass der Bericht ein umfassendes Dokument ist, das sich auf umfangreiche objektive Beweise stützt, unter anderem auf Gesetze, sonstige Vorschriften und andere offizielle politische Dokumente, die von den chinesischen Behörden veröffentlicht wurden, auf Berichte Dritter von internationalen Organisationen, akademische Studien und Artikel von Wissenschaftlern sowie auf andere zuverlässige unabhängige Quellen. Da er bereits seit Dezember 2017 öffentlich zugänglich ist, hatte jede interessierte Partei ausreichend Gelegenheit, ihn und die ihm zugrunde liegenden Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder zu ihnen Stellung zu beziehen, und keine Partei hat Argumente oder Beweise vorgelegt, die die im Bericht enthaltenen Quellen und Informationen widerlegen.

<sup>(80)</sup> 14. Fünfjahresplan für die nationale wirtschaftliche und soziale Entwicklung und langfristige Ziele bis zum Jahr 2035. Abrufbar unter: [http://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content\\_5592681.htm](http://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content_5592681.htm) (abgerufen am 2. Mai 2023).

<sup>(81)</sup> Ebd., Abschnitt 1.1.

- (117) Fünftens erinnerte die Kommission in Bezug auf die Streitsache „US — Countervailing Measures (China)“ daran, dass diese nicht die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung betraf, der die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Bestimmung des Normalwerts in dieser Untersuchung darstellt. Gegenstand dieses Falls war ein anderer Sachverhalt, der die Auslegung des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen der WTO betraf.
- (118) Als Letztes erinnerte die Kommission daran, dass die chinesische Regierung die Möglichkeit hatte, zu den im Bericht und in der Auslaufüberprüfung beschriebenen mutmaßlichen Verzerrungen Stellung zu beziehen und Beweise vorzulegen, die diese Behauptungen widerlegen. Wie bereits in Erwägungsgrund 47 dargelegt, hat die chinesische Regierung den entsprechenden Fragebogen nicht beantwortet, und die Kommission stützte ihre Feststellungen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen auf dem chinesischen Markt daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen.
- (119) Nach der Unterrichtung brachte die CCCMC ihre Argumente erneut vor und bezog sich dabei ausdrücklich auf ihre vorangegangenen Stellungnahmen. Darüber hinaus übermittelte Xinjiang XLX die gleichen Argumente wie die CCCMC.
- (120) Erstens bestanden die CCCMC und Xinjiang XLX darauf, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung mit den WTO-Regeln und hier insbesondere mit Artikel 2.2 des Übereinkommens nicht vereinbar sei, und kritisierten die Kommission dafür, dass sie nicht erkläre, wie ihre Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung zu der in mehreren Entscheidungen des WTO-Rechtsmittelgremiums dargelegte Begründung passt, wonach ein ähnliches Vorgehen der EU und anderer Mitglieder bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts mit den Bestimmungen von Artikel 2.2 des Übereinkommens unvereinbar sei. Die CCCMC und Xinjiang XLX forderten die Kommission außerdem auf, ihre Argumente nicht einfach mit der Behauptung zurückzuweisen, dass die WTO das Zugrundelegen von Daten aus einem Drittland erlaubt, sondern vielmehr zu erläutern, wie die Kommission die nach Artikel 2.2 des Übereinkommens erforderliche Berichtigung vorgenommen habe, um zu den Herstellkosten „im Ursprungsland“ zu gelangen. Sie verwiesen diesbezüglich auf die Feststellungen des WTO-Rechtsmittelgremiums in den Streitsachen DS473 „EU — Biodiesel (Argentinien)“ und DS493 „Ukraine — Anti-Dumping measures on ammonium nitrate“. Solange die Kommission den Normalwert rechnerisch auf der Grundlage der Herstellkosten in der Türkei ohne Berichtigung bzw. Erläuterung ermittle, wie diese Daten letztendlich berichtigt werden, um die Herstellkosten im Ursprungsland (China) widerzuspiegeln, beanstanden die CCCMC und Xinjiang XLX die von der Kommission in dieser Untersuchung angewandte Methode, die im Widerspruch zu den Pflichten der EU nach Artikel 2.2 des Übereinkommens stehe. Es obliege daher der Kommission, ihre Methode zur Ermittlung des Normalwerts und die damit verbundenen Schlussfolgerungen wesentlich anzupassen.
- (121) Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie die Kommission bereits in Erwägungsgrund 110 dargelegt hat, bezieht sich die von der CCCMC und Xinjiang XLX herangezogene Rechtsprechung des WTO-Rechtsmittelgremiums nicht auf die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung. Die Argumentation, die von der Kommission verwendete Methode zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach diesem Artikel sei nach Ansicht des WTO-Rechtsmittelgremiums mit den WTO-Regeln nicht vereinbar, ist daher falsch. Die Kommission weist folglich nicht nur die Argumente der Parteien zurück, sondern bringt ihren rechtlichen Standpunkt zum Ausdruck, dass die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6a sehr wohl im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen der Europäischen Union stehen. Die Kommission kann der Forderung der CCCMC und von Xinjiang XLX, die nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorgesehene Methode anzupassen, folglich nicht stattgeben.
- (122) Zweitens hielten die CCCMC und Xinjiang XLX die Argumentation der Kommission in Bezug auf nennenswerte Verzerrungen und die Beweise, auf die sich die Kommission stützte, für unzulänglich. Konkret äußerten die CCCMC und Xinjiang XLX Bedenken, dass die Kommission sich weiterhin vor allem auf den im Dezember 2017 veröffentlichten und damit stark veralteten Bericht verlassen würde, während die Weltwirtschaft, und insbesondere die EU-Wirtschaft und die chinesische Wirtschaft, einen erheblichen Wandel durchmachten und bereits wichtige politische und strukturelle Änderungen vorgenommen würden, um sich an die neuen Umstände im Inland und in der Welt anzupassen. So habe die im März 2020 angenommene Industriestrategie der EU bereits im Mai 2021 angepasst werden müssen, um die neuen Umstände der „Krise“ zu berücksichtigen. Die im Bericht für die Feststellung nennenswerter Verzerrungen als relevant aufgeführten Elemente müssten entsprechend dahin gehend überprüft und aktualisiert werden, ob sie heutzutage noch gültig sind. Die CCCMC und Xinjiang XLX verwiesen in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung, wonach die Kommission unter anderem verpflichtet sei, den Bericht regelmäßig zu aktualisieren.

- (123) In Bezug auf die richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans habe die Kommission des Weiteren nicht berücksichtigt, dass i) es sich bei diesem Dokument um Leitlinien und nicht um eine verbindliche Verordnung handle, in der detaillierte Pflichten oder Vorschriften für die betreffenden Sektoren festgelegt werden, und ii) sie Ziele bzw. Zielsetzungen enthalte — z. B. „volle Ausschöpfung der entscheidenden Rolle des Marktes bei der Ressourcenallokation, bessere Wahrnehmung der Rolle der Regierung“ oder „Schaffung eines marktorientierten, rechtmäßigen und internationalen Geschäftsumfelds“ —, die im Widerspruch zu den Feststellungen der Kommission zu Verzerrungen stehen. Auf ähnliche Weise widersprachen die CCCMC und Xinjiang XLX mit Blick auf die von der Kommission zitierten Fünfjahrespläne deren Auslegung des Plansystems in China und verwiesen darauf, dass aus diesen Fünfjahresplänen nicht hervorgehe, dass die Behörden verbindliche Entscheidungen treffen würden, sondern dass in den Fünfjahresplänen vielmehr die jeweils verantwortlichen Parteien deutlich gemacht würden und die Aufgabe der Regierung in der „Schaffung eines günstigen politischen, institutionellen, ökologischen und rechtlichen Umfelds“ bestehe, was die Aufgabe aller Regierungen, auch derjenigen in der EU, sei. In gleicher Weise überlasse es die richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans den chinesischen Unternehmen, die entsprechenden Maßnahmen für den Wandel und die Modernisierung des Sektors zu ergreifen, ähnlich wie es auch in der Industriestrategie der EU der Fall sei. Außerdem sei die Kommission nicht auf das bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgebrachte Argument eingegangen, dass nach der Entscheidung des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Streitsache „US — Countervailing Measures“ das Vorliegen von Preisverzerrungen infolge staatlicher Eingriffe von der untersuchenden Behörde in ihrem Bericht festgestellt und ausreichend begründet werden müsse. Dadurch sei die Kommission verpflichtet, aktuelle Sachverhaltsdaten und eine detaillierte Analyse der mutmaßlichen staatlichen Eingriffe durch die chinesische Regierung, die sich auf den Markt und das Verhalten der Hersteller auswirken, vorzulegen. Die Kommission sei schließlich verpflichtet, Beweise für konkretes staatliches Ausüben mutmaßlicher Befugnisse zur Intervention auf dem Melaminmarkt vorzulegen, das zu tatsächlichen und nachweisbaren Verzerrungen bei der Preisgestaltung der Melaminhersteller geführt habe; die Verweise der Kommission auf chinesische Regierungspläne, richtungsweisende Stellungnahmen oder andere strategische Initiativen der chinesischen Regierung könnten mit der tatsächlichen Intervention des Staates nicht gleichgesetzt werden.
- (124) Diese Argumente konnten nicht akzeptiert werden. Bezüglich der Heranziehung des Berichts und der Tatsache, dass dieser 2017 veröffentlicht wurde, bekräftigt die Kommission ihren in Erwägungsgrund 116 dargelegten Standpunkt. Die Kommission erinnert ferner daran, dass die Feststellung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung nicht von der Existenz des Berichts, geschweige denn des Datums seiner Veröffentlichung abhängt. Die Kommission stellt des Weiteren fest, dass die Grundaxiome der chinesischen Wirtschaft, wie das Paradigma der sozialistischen Marktwirtschaft, das Planungssystem oder die übergeordnete Position der Kommunistischen Partei über die Wirtschaft — in Kombination mit der Präsenz der Partei innerhalb einzelner Marktteilnehmer und der daraus folgenden Einflussnahme auf Geschäftsentscheidungen —, sich seit der Veröffentlichung des Berichts nicht verändert haben, sondern noch ausgeprägter sind als zuvor. Die Feststellungen in dem Bericht sind weiterhin zum großen Teil gültig; die Kommission hat sie gleichwohl in dieser Untersuchung durch weitere Beweise ergänzt, so im Detail beschrieben zum Beispiel in den Erwägungsgründen 76, 77, 79, 80 und 84 bis 86. Das Argument der CCCMC und von Xinjiang XLX bezüglich der Verpflichtung der Kommission zur Aktualisierung des Berichts im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist ebenso ungerechtfertigt, da die Kommission die maßgebenden Umstände für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen insbesondere zu Zwecken dieser Untersuchung sehr wohl geprüft und sich dabei auf die jüngsten verfügbaren Kenntnisse gestützt hat <sup>(82)</sup>.
- (125) Zu den Parallelen, die die CCCMC und Xinjiang XLX zwischen chinesischen politischen Dokumenten und den Industriestrategien der EU ziehen, stellt die Kommission fest, dass die Parteien keine weiteren Argumente vorlegen, sondern lediglich auf der angeblichen Relevanz der Industriepolitik der EU bei der Beurteilung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestehen. Die Kommission bekräftigt folglich ihren bereits in Erwägungsgrund 115 dargelegten Standpunkt.
- (126) Bezüglich der Argumente, inwieweit es sich bei den chinesischen politischen Dokumenten, auf die die Kommission Bezug nimmt, z. B. die in den Erwägungsgründen 84 bis 86 genannten, um Leitlinien handelt, inwiefern die Art des chinesischen Planungssystems und des Wirtschaftssystems zu verbindlichen Entscheidungen der Behörden führt und in welchem Maße es das jeweilige politische Dokument den einzelnen Unternehmen überlässt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, stellt die Kommission fest, dass die CCCMC und Xinjiang XLX die eindeutigen

<sup>(82)</sup> Ein solcher Ansatz wurde vom Gericht in seinem Urteil vom 21. Juni 2023, Guangdong Haomei New Materials und Guangdong King Metal Light Alloy Technology/Kommission (T-326/21, ECLI:EU:T:2023:347, Rn. 104), bestätigt.

Anforderungen in den einschlägigen chinesischen politischen Dokumenten außer Acht lassen, die von den Bestimmungsbehörden umzusetzen sind; siehe dazu das in Erwägungsgrund 84 genannte Beispiel. In Kombination mit den vorhandenen quantitativen Zielvorgaben, wie sich ein Sektor entwickeln sollte<sup>(83)</sup>, ist es nahezu unerheblich, ob einzelne Marktteilnehmer zur Erreichung der gesetzten politischen Ziele und Entwicklungsziele die operationellen Methoden selbst wählen und diese politischen Ziele daher auf eine effiziente und „marktorientierte“ Weise verfolgen können. Die Kommission erinnert ferner an die in China vorhandenen Strukturen für allumfassende staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, die in den Abschnitten 3.2.2.1.1 bis 3.2.2.1.9 umfassend beschrieben werden. In diesem Umfeld schwören einzelne Marktteilnehmer wie Xinjiang XLX und Industrieverbände der Kommunistischen Partei und den von der Partei/dem Staat vorgegebenen Entwicklungszielen<sup>(84)</sup> die Treue und können im Gegenzug auf die Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten im Rahmen der Steuer-, Finanz-, Investitions-, Flächennutzungs-/Zoneneinteilungs- und anderweitigen Politik der Behörden, staatlich kontrollierten Banken usw. setzen. Die Behörden machen folglich von ihrer Befugnis Gebrauch, den Melaminmarkt, einschließlich einzelner Marktteilnehmer, zu beeinflussen. Diese Schlussfolgerung gilt unabhängig von der genauen rechtlichen Natur der einzelnen politischen Dokumente wie der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des 14. Fünfjahresplans.

(127) Zur Bezugnahme auf die Entscheidung des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache „US — Countervailing Measures“ durch die CCCMC und Xinjiang XLX merkt die Kommission an, dass auf dieses Argument bereits in Erwägungsgrund 117 eingegangen wurde.

(128) Aus diesen Gründen wurden die Argumente der CCCMC und von Xinjiang XLX zurückgewiesen.

#### 3.2.2.1.10. Fazit

(129) Die in den Abschnitten 3.2.2.1.2 bis 3.2.2.1.9 dargelegte Analyse, in deren Rahmen alle vorliegenden Beweise für staatliche Eingriffe der VR China in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen und in den Sektor der überprüften Ware im Besonderen geprüft wurden, hat gezeigt, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im vorliegenden Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(130) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

#### 3.2.2.2. Repräsentatives Land

(131) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank<sup>(85)</sup> ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,
- Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land<sup>(86)</sup>,
- Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land.
- Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

<sup>(83)</sup> Siehe zum Beispiel Erwägungsgrund 85.

<sup>(84)</sup> Vgl. die Erwägungsgründe 75 und 76.

<sup>(85)</sup> World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie). Abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income> (zuletzt abgerufen am 3. Juli 2023).

<sup>(86)</sup> Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

- (132) Wie in Erwägungsgrund 50 erläutert, veröffentlichte die Kommission einen Vermerk zu den Quellen mit einer Beschreibung der Fakten und Beweise, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen; ferner werden darin die interessierten Parteien über die Absicht der Kommission unterrichtet, in diesem Fall die Türkei als geeignetes repräsentatives Land hinzuziehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.
- (133) Im Vermerk zu den Quellen erläuterte die Kommission, dass sie sich wegen der mangelnden Mitarbeit nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen stützt. Die Wahl des repräsentativen Landes erfolgte anhand der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen in Verbindung mit anderen Informationsquellen, die nach den einschlägigen Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung als geeignet erachtet wurden, darunter Einfuhrstatistiken, nationale Statistiken des repräsentativen Landes, Marktinformationsquellen, von Versorgungsbetrieben im repräsentativen Land erhobene Gebühren und Finanzinformationen zu den Herstellern im repräsentativen Land.
- (134) Was die Herstellung der überprüften Ware betrifft, so prüften die Antragsteller im Antrag auf Auslaufüberprüfung sieben Länder (Indien, Iran, Japan, Katar, Russland, Trinidad und Tobago und die Vereinigten Staaten von Amerika), in denen Melamin hergestellt wurde <sup>(87)</sup>.
- (135) In Bezug auf das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung befand sich im UZÜ lediglich Russland auf einem ähnlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Angesichts der jüngsten geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Russland, der in Kraft befindlichen Sanktionen und der Tatsache, dass Russland seit April 2022 keine detaillierten Einfuhr- und Ausfuhrdaten mehr veröffentlicht, war die Kommission jedoch der Auffassung, dass Russland kein geeignetes repräsentatives Land darstellt.
- (136) Die Antragsteller ermittelten die Türkei als ein Land mit ähnlichem wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China und einer Produktion in derselben allgemeinen Warenkategorie, namentlich Waren innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette, zu der auch Melamin gehört <sup>(88)</sup>.
- (137) Bezüglich der Verfügbarkeit einschlägiger öffentlich zugänglicher Daten im repräsentativen Land standen laut dem Antrag für die Türkei Daten zu wichtigen Produktionsfaktoren ohne Weiteres zur Verfügung. Für dieselbe allgemeine Warenkategorie waren außerdem einschlägige Daten zu VVG-Kosten und Gewinnen öffentlich verfügbar. Die Antragsteller ermittelten einen Hersteller in derselben allgemeinen Warenkategorie, das Unternehmen Ege Gübre Sanayii A.Ş. (im Folgenden „Ege Gübre“). In dem Vermerk zu den Quellen nannte die Kommission zwei weitere Hersteller in derselben allgemeinen Warenkategorie: Tekfen Holding A.Ş. (im Folgenden „Tekfen“) und Bagfaş Bandirma Gübre Fabrikalari A.Ş. (im Folgenden „Bagfaş“). Alle drei Unternehmen waren Hersteller von Stickstoffdünger <sup>(89)</sup>, über sie waren für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Finanzinformationen öffentlich zugänglich, und sie waren in diesem Zeitraum rentabel.
- (138) In ihren Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen brachte die CCCMC vor, dass die Kommission die bei der Herstellung von Melamin eingesetzten unterschiedlichen Produktionsprozesse und Rohstoffe berücksichtigen solle. Außerdem solle die Kommission die Fragebogenantwort von Xinjiang XLX als verfügbare Informationen nutzen.
- (139) Die Kommission stellte fest, dass sie aufgrund mangelnder Mitarbeit chinesischer Melaminhersteller, die die von der CCCMC genannten unterschiedlichen Produktionsprozesse und Rohstoffe nutzen, ihre Feststellung auf die verfügbaren Informationen stützt. Wie bereits in Erwägungsgrund 60 dargelegt, fand es die Kommission in diesem Fall angemessener, ihre Feststellungen auf Informationen im Antrag zu stützen statt auf Daten eines einzelnen chinesischen Unternehmens. Darüber hinaus hat die Kommission bestimmte Elemente aus der Fragebogenantwort des chinesischen Herstellers als verfügbare Informationen hinzugezogen. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

<sup>(87)</sup> Absätze 59 und 60 und Tabelle 1 des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

<sup>(88)</sup> Abschnitt 5.2.3 des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

<sup>(89)</sup> Die letztlich wichtigsten Rohstoffe in der Herstellung von Melamin und Stickstoffdünger sind Erdgas bzw. Kohle. Erdgas und Kohle werden zur Herstellung von Ammoniak verwendet. Ammoniak kann zu Harnstoff oder Salpetersäure weiterverarbeitet werden. Salpetersäure wird für die Herstellung von Ammoniumnitrat verwendet, das ein Stickstoffdünger ist. Es kann weiter vermischt werden, um andere Arten von Stickstoffdünger zu gewinnen, z. B. Harnstoffammoniumnitrat (HAN, mit Harnstoff vermisches Ammoniumnitrat) oder Kalziumammoniumnitrat (KAN, mit Kalzium aus Kalkstein vermisches Ammoniumnitrat). Harnstoff kann unter Zugabe von Ammoniak auch zur Herstellung von Melamin verwendet werden. Stickstoffdünger, Harnstoff und Melamin werden oft von denselben vertikal integrierten Unternehmen hergestellt.

## 3.2.2.3. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte sowie für ihre Ermittlung verwendete Quellen

- (140) Unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Überprüfungsantrag und nach Analyse der Stellungnahmen von interessierten Parteien wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren, ihre Quellen und unverzerrten Werte ermittelt:

Tabelle 1

**Produktionsfaktoren für Melamin**

Produktionsfaktor	Warencode in der Türkei	Unverzerrter Wert (CNY)	Maßeinheit	Datenquelle
<b>Rohstoffe</b>				
Harnstoff	310210	4,41	kg	Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) <sup>(1)</sup>
Ammoniak	281410	5,91	kg	GTA
<b>Energie/Versorgungsdienstleistungen</b>				
Strom	Nicht zutreffend	0,56	kWh	Statistikinstitut der Türkei
Erdgas	Nicht zutreffend	53,58	GJ	Statistikinstitut der Türkei
Dampf	Nicht zutreffend	199,04	Tonnen	Antrag auf Auslaufüberprüfung
Wasser	Nicht zutreffend	9,78	m <sup>3</sup>	Generaldirektion Wasser und Abwasser der Gemeinde Kocaeli
<b>Arbeitskosten</b>				
Qualifizierte und unqualifizierte Arbeitskräfte	Nicht zutreffend	35,53	Stunden	Statistikinstitut der Türkei
<b>Nebenprodukt</b>				
Ammoniak	281410	5,89	kg	GTA

<sup>(1)</sup> Abrufbar unter: <https://connect.ihsmarket.com/gta/home> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

## 3.2.2.3.1. Rohstoffe

- (141) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle <sup>(90)</sup> und Transportkosten <sup>(91)</sup> hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(92)</sup> aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO (im Folgenden „Nicht-WTO-Länder“) sind.

<sup>(90)</sup> International Trade Centre, Market Access Map. Abrufbar unter <https://www.macmap.org/en/query/customs-duties> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

<sup>(91)</sup> Doing Business 2020. Economy Profile Turkey, S. 51. Abrufbar unter <https://archive.doingbusiness.org/content/dam/doingBusiness/country/t/turkey/TUR.pdf> (zuletzt abgerufen am 9. Februar 2023). Trading across Borders methodology. Abrufbar unter <https://archive.doingbusiness.org/en/methodology/trading-across-borders> (zuletzt abgerufen am 9. Februar 2023).

<sup>(92)</sup> Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

- (142) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 3.2.2.1 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausführpreise beeinflussen. Nachdem die Einfuhren aus der VR China und den Nicht-WTO-Ländern in das repräsentative Land ausgeklammert wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.
- (143) Die Kommission prüfte, ob die Inputs, für die Einfuhrstatistiken als Quelle für unverzerrte Kosten verwendet wurden, in der Türkei Ausfuhrbeschränkungen unterlagen, die die Inlandspreise und damit auch die Einfuhrpreise <sup>(93)</sup> beeinflusst haben könnten. Die Kommission stellte fest, dass die Türkei im UZÜ keine Ausfuhrbeschränkungen für die Ausfuhr von Harnstoff und Ammoniak verhängt hatte.
- (144) Die Kommission prüfte des Weiteren, ob die Einfuhrpreise möglicherweise durch Einfuhren aus der VR China und Nicht-WTO-Ländern <sup>(94)</sup> verzerrt sein könnten. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass im UZÜ weniger als 14,5 % der Einfuhren von Harnstoff ihren Ursprung in der VR China und Nicht-WTO-Ländern hatten. Bei Ammoniak lag der Anteil der Einfuhren aus der VR China und Nicht-WTO-Ländern im UZÜ unter 0,01 %. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Einfuhrpreise wahrscheinlich nicht durch Einfuhren aus der VR China und Nicht-WTO-Ländern verzerrt werden.
- (145) In ihren Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen brachte die CCCMC vor, dass die Kommission keine Einfuhrpreise für die Bestimmung der unverzerrten Rohstoffpreise in der Türkei verwenden sollte, da diese Preise durch viele Faktoren beeinflusst würden — z. B. durch die eingeführte Menge, die Entfernung zum Ursprungsland — und daher nicht die inländischen Preise für die Rohstoffe in der Türkei widerspiegeln.
- (146) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Eingeführte Rohstoffe stehen über den Preis auf dem türkischen Markt im Wettbewerb mit inländischen Rohstoffen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis den inländischen Preis für Rohstoffe in der Türkei ausreichend widerspiegelt.
- (147) In ihren Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen wandte die CCCMC außerdem ein, dass die Kommission, wenn sie weiterhin Einfuhrpreise als Richtwert für inländische Rohstoffpreise in dem repräsentativen Land verwende, ihren Wert dann um den Wert der Seefrachtkosten und Versicherungen verringern sollte, die in den Einfuhrstatistiken auf CIF-Stufe enthalten sind.
- (148) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Wie in Erwägungsgrund 146 dargelegt, spiegeln die Einfuhrpreise das auf dem inländischen Markt des repräsentativen Landes vorherrschende Preisniveau wider. Die von einem Hersteller in dem repräsentativen Land zu tragenden Gesamtkosten eines Rohstoffs umfassen alle Kosten, die beim Erwerb des Rohstoffs und seinem Transport bis zum Werk entstehen. Dies gilt auch dort, wo Preise für eingeführte und inländische Rohstoffe im Wettbewerb zueinander stehen. Der Einfuhrpreis für Rohstoffe auf CIF-Stufe wurde daher, wie in Erwägungsgrund 141 dargelegt, noch um den geltenden Einfuhrzoll und die Transportkosten im repräsentativen Land erhöht.
- (149) Schließlich wandte die CCCMC in ihren Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen ein, dass der gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis von Harnstoff kein geeigneter Vergleichswert sei und aus folgenden drei Gründen angepasst werden sollte:
- Der gewogene durchschnittliche Einfuhrpreis von Harnstoff in der Türkei habe sich seit dem Bezugszeitraum infolge von Russlands grundlosem und ungerechtfertigtem Krieg gegen die Ukraine mehr als verdoppelt (von 264 USD/Tonne 2019 auf 568 USD/Tonne im UZÜ <sup>(95)</sup>).
  - Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) würden mit einem übermäßig hohen Stückpreis von etwa 1 500 CNY/kg den gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreis verzerren. Einfuhren aus den USA sollten daher ausgeklammert werden <sup>(96)</sup>.

<sup>(93)</sup> Global Trade Atlas. Abrufbar unter [https://www.globaltradealert.org/data\\_extraction](https://www.globaltradealert.org/data_extraction) (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

<sup>(94)</sup> Aserbaidshan, Belarus, Nordkorea, Turkmenistan, Usbekistan.

<sup>(95)</sup> Die CCCMC stützte sich auf die Datenbank UN COMTRADE.

<sup>(96)</sup> Siehe Anhang III zum Vermerk zu den Quellen.

- Einfuhren aus Katar würden den gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreis verzerren, da sie indischen Antidumpingmaßnahmen unterliegen. Einfuhren aus Katar sollten daher ebenfalls ausgeklammert werden <sup>(97)</sup>.
- (150) Im Hinblick auf die Entwicklung des Einfuhrpreises von Harnstoff in der Türkei kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass diese genau der Entwicklung des Einfuhrpreises von Harnstoff auf den fünf größten Harnstoffeinfuhrmärkten (Indien, Brasilien, die USA, die Europäische Union und Australien) folgte, auf die 60 % der weltweiten Einfuhren von Harnstoff entfallen <sup>(98)</sup>. Der Einfuhrpreis von Harnstoff ging auf diesen fünf Märkten 2020 zunächst leicht zurück, bevor er 2021 und im UZÜ wieder kontinuierlich stieg. Im UZÜ lag er mehr als doppelt so hoch wie 2019.
- (151) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass der Preis von Harnstoffeinfuhren in der Türkei keinen Verzerrungen unterlag. Vielmehr folgte er den globalen Preistrends.
- (152) Im Hinblick auf den Preis von Harnstoffeinfuhren in die USA stellte die Kommission fest, dass der übermäßig hohe Stückpreis lediglich 8 kg von fast 2 Mio. Tonnen im UZÜ in die Türkei eingeführten Harnstoff betraf. Er hatte folglich keine Auswirkungen auf den gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreis, der als Vergleichswert für den unverzerrten Harnstoffwert herangezogen wurde.
- (153) Im Hinblick auf die Einfuhren mit Ursprung in Katar, die indischen Antidumpingmaßnahmen unterliegen, stellte die Kommission als Erstes fest, dass die CCCMC keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass die von indischen Behörden festgestellten Fälle von Dumping auf die Ausfuhren von Katar in die Türkei ausgeweitet werden sollten. Zweitens betrafen die indischen Maßnahmen Melamin und nicht Harnstoff, den hier betrachteten Rohstoff.
- (154) Im Einklang mit den Überlegungen in den Erwägungsgründen 150 bis 153 wies die Kommission die in Erwägungsgrund 149 beschriebenen Vorbringen der CCCMC zurück.
- (155) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCMC ihr Argument, dass Einfuhren aus Katar von der Berechnung der unverzerrten Harnstoffkosten ausgeklammert werden sollten, da die Einfuhren aus Katar indischen Antidumpingmaßnahmen unterliegen. Die Handelskammer verwies auf die Auslaufüberprüfung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen mit Ursprung in der VR China, in deren Rahmen die Kommission Malaysia als mögliches repräsentatives Land ausgeschlossen hatte mit der Begründung, dass es in den USA Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren solcher Verbindungsstücke mit Ursprung in Malaysia gebe <sup>(99)</sup>.
- (156) Erstens stellte die Kommission fest, dass jede Untersuchung für sich zu bewerten ist und die im Rahmen einer Untersuchung getroffene Entscheidung keinen für alle nachfolgenden Untersuchungen universal geltenden Präzedenzfall schafft. Zweitens wurde in dem Fall, auf den sich die CCCMC bezieht, Malaysia als ein potenzielles repräsentatives Land in Betracht gezogen. Die Feststellungen eines anderen Landes zu Dumping waren insofern relevant, als die Preisentscheidungen von Herstellern von Verbindungsstücken in Malaysia durch ihre Dumpingpraktiken beeinflusst und somit ihre VVG-Kosten und ihre Rentabilität dadurch möglicherweise verzerrt wurden. Im vorliegenden Fall wurde Katar nicht als Quelle für Finanzinformationen wie VVG-Kosten und unverzerrte Gewinne herangezogen. Es war lediglich eines der Ursprungsländer, aus denen Harnstoff in die Türkei eingeführt wurde, und trug als solches zum Wert der unverzerrten Harnstoffkosten bei. Die zwei Situationen sind daher überhaupt nicht miteinander vergleichbar. Es gab keine Anzeichen dafür (und es wurden auch keine entsprechenden Argumente von den vorbringenden Parteien vorgelegt), dass die mutmaßlichen Dumpingpraktiken gegenüber einem Drittlandsmarkt die Preise von Ausfuhren von Harnstoff aus Katar in die Türkei verzerrt hätten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (157) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCMC außerdem ihr Argument, dass die Kommission vom Einfuhrpreis der Rohstoffe die Seefracht- und Versicherungskosten abziehen sollte. Die Kommission habe nicht klar gemacht, warum die Einfuhrpreise das auf dem Inlandsmarkt des repräsentativen Landes vorherrschende Preisniveau widerspiegeln. Die Kosten eines Unternehmens im repräsentativen Land würden nur die Rohstoffkosten und die Inlandstransportkosten umfassen.

<sup>(97)</sup> Siehe <https://www.dgtr.gov.in/anti-dumping-cases/anti-dumping-investigation-concerning-imports-melamine-originating-or-exported> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

<sup>(98)</sup> Einfuhrstatistiken aus dem Global Trade Atlas, abrufbar unter <https://connect.ihsmarkit.com/gta/home> (zuletzt abgerufen am 4. April 2023).

<sup>(99)</sup> Erwägungsgrund 103 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/809 der Kommission vom 13. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 14.4.2023, S. 22).

(158) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Prüft ein Hersteller der überprüften Ware im repräsentativen Land, ob er einen Rohstoff von einem inländischen oder ausländischen Anbieter beziehen sollte, vergleicht er die Gesamtkosten des Rohstoffs, die bis zum Transport zu seinem Werk entstehen. Diese Gesamtkosten umfassen bei einem von einem inländischen Anbieter im repräsentativen Land gelieferten Rohstoff üblicherweise den Preis des Rohstoffs und die inländischen Transportkosten. Wird der Rohstoff von einem ausländischen Anbieter geliefert, umfassen die Gesamtkosten in der Regel den Preis des Rohstoffs, die inländischen Transportkosten im Ausfuhrland, Bereitstellungs- und Verladekosten (d. h. der Preis auf FOB-Stufe), Seefracht- und Versicherungskosten (d. h. der Preis auf CIF-Stufe, der in den Einfuhrstatistiken enthalten ist), Einfuhrzoll (d. h. Anlandepreis) und inländische Transportkosten. Ein Hersteller in dem repräsentativen Land wird sich für die Beschaffung aus dem Ausland grundsätzlich nur dann entscheiden, wenn der Einfuhrpreis bis zu seinem Werk mit dem Preis eines inländischen Herstellers konkurrenzfähig ist. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die Einfuhrpreise von Rohstoffen auf CIF-Stufe, d. h. einschließlich Seefracht- und Versicherungskosten, eine geeignete Ersatzgröße für die inländischen Preise (auf EXW-Stufe) dieser Rohstoffe im repräsentativen Land darstellen. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

#### 3.2.2.3.2. Energie/Versorgungsdienstleistungen

(159) Die Kommission beabsichtigte, die durchschnittlichen Stromkosten von gewerblichen Verwendern im zweiten Halbjahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 zu verwenden, die vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht wurden<sup>(100)</sup>. Die Kommission griff auf die Tarife für die Verbrauchsspanne 70 000 bis 150 000 MWh zurück. Zur Bestimmung der zutreffenden Verbrauchsspanne nutzte die Kommission den von Xinjiang XLX berichteten Stromverbrauch als verfügbare Informationen.

(160) Die vom Statistikinstitut der Türkei gemeldeten Strompreise enthielten alle Abgaben. Die Kommission zog daher von dem in der nationalen Statistik genannten Strompreis die Mehrwertsteuer in Höhe von 18 % ab.

(161) Die Kommission beabsichtigte, die durchschnittlichen Erdgaspreise von gewerblichen Verwendern im zweiten Halbjahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 zu verwenden, die vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht wurden<sup>(101)</sup>. Die Kommission griff auf die Tarife für die Verbrauchsspanne 26 100 000 bis 104 000 000 m<sup>3</sup> zurück. Zur Bestimmung der zutreffenden Verbrauchsspanne nutzte die Kommission den von Xinjiang XLX berichteten Erdgasverbrauch als verfügbare Informationen.

(162) In den türkischen Statistiken wurde als Maßeinheit Kubikmeter verwendet. Der im Antrag auf Auslaufüberprüfung angegebene Verbrauch wurde hingegen in Gigajoule (GJ) gemessen. Die Kommission verwendete den Umrechnungsfaktor 0,0373 GJ/m<sup>3</sup>, um die unverzerrten Kosten eines Gigajoule in der Türkei zu ermitteln.

(163) Die vom Statistikinstitut der Türkei gemeldeten Erdgaspreise enthielten alle Abgaben. Die Kommission zog daher von dem in der nationalen Statistik genannten Erdgaspreis die Mehrwertsteuer in Höhe von 18 % ab.

(164) Zur Bestimmung der Dampfkosten wandte die Kommission die im Antrag auf Auslaufüberprüfung verwendete Methode an. Die Antragsteller bestimmten die unverzerrten Dampfkosten durch Multiplizierung der unverzerrten Erdgaskosten mit einem Faktor, der auf der von den Antragstellern beobachteten empirischen Beziehung zwischen den Erdgaskosten und Dampfkosten beruht.

(165) Die Kommission verwendete die gültigen Wasserpreise in der Türkei, wie sie von der Generaldirektion Wasser und Abwasser der Gemeinde Kocaeli, die für die Wasserversorgung und die Sammlung und Aufbereitung von Abwässern in der Provinz Kocaeli zuständig ist, gewerblichen Verwendern in Rechnung gestellt werden<sup>(102)</sup>. Die gültigen Preise standen auf der Website der türkischen Behörde zur Verfügung.

<sup>(100)</sup> Elektrik ve Doğal Gaz Fiyatları, I. Dönem: Ocak-Haziran 2022 (Strom- und Erdgaspreise, erstes Halbjahr: Januar-Juni 2022), Tabelle 1. Abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Elektrik-ve-Dogal-Gaz-Fiyatlari-I.-Donem:-Ocak-Haziran-2022-45567> (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2023).

<sup>(101)</sup> Elektrik ve Doğal Gaz Fiyatları, I. Dönem: Ocak-Haziran 2022 (Strom- und Erdgaspreise, erstes Halbjahr: Januar-Juni 2022), Tabelle 3. Abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Elektrik-ve-Dogal-Gaz-Fiyatlari-I.-Donem:-Ocak-Haziran-2022-45567> (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2023).

<sup>(102)</sup> Abrufbar unter <https://www.isu.gov.tr/sufiyatlari/> (zuletzt abgerufen am 30. Januar 2023).

- (166) In ihren Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen beanstandete die CCCMC, dass die Strom- und Erdgaskosten in der Türkei verzerrt wären, da sie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung deutlich gestiegen seien. Der Anstieg der Energiepreise sei durch den Preisdruck auf Erdgas infolge von Russlands grundlosem und ungerechtfertigtem Angriffskrieg gegen die Ukraine verursacht worden; die CCCMC zitierte dazu aus dem Melaminbericht Europa der Independent Commodity Intelligence Services vom 23. März 2022 <sup>(103)</sup>.
- (167) Zunächst stellte die Kommission fest, dass der von der CCCMC zitierte Bericht keine umfassende Analyse der Entwicklung der Energiepreise in Europa, insbesondere im Vergleich zur VR China, enthielt. Es wurden lediglich die steigenden Erdgaspreise im Zusammenhang mit den Preisverhandlungen für Melamin im zweiten Quartal 2022, sprich dem letzten Quartal des UZÜ, erwähnt.
- (168) Hinzu kommt, dass Russlands grundloser und ungerechtfertigter Angriffskrieg gegen die Ukraine die Energiemärkte weltweit beeinträchtigt hat <sup>(104)</sup>. Der Trend steigender Energiepreise in der Türkei kann daher kaum als ein isoliertes Ereignis betrachtet werden, das nur den türkischen Markt betrifft.
- (169) Die ursprünglich bestimmten unverzerrten Strom- und Erdgaskosten machten zwar nur 5 % des rechnerisch ermittelten Normalwerts aus, die unverzerrten Dampfkosten waren jedoch mit den Erdgaskosten verknüpft und beliefen sich auf 15 % des rechnerisch ermittelten Normalwerts.
- (170) Die Kommission untersuchte daher ebenfalls die Entwicklung der von gewerblichen Verwendern in der Türkei gezahlten Energiepreise. Die unverzerrten Stromkosten wurden ursprünglich auf 0,65 CNY/kWh festgelegt, die von Erdgas auf 80,91 CNY/GJ.
- (171) Die Kommission stellte fest, dass der Anstieg der Strom- und Erdgaspreise im Untersuchungszeitraum der Überprüfung deutlich über der bereits hohen Inflationsrate (78,6 % <sup>(105)</sup>) in der Türkei lag. Die Energiepreise stiegen insbesondere im ersten Halbjahr 2022: Stromkosten um das 3,5-fache und Gaskosten um das Sechsfache im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021.
- (172) Unter Berücksichtigung des erheblichen Anteils von Strom, Erdgas und Dampf am rechnerisch ermittelten Normalwert hielt es die Kommission daher für angemessen, die ursprünglich bestimmten Strom- und Erdgaskosten anzupassen. Die Kommission verwendete den Strom- und Erdgaspreis für türkische gewerbliche Verwender im zweiten Halbjahr 2021 als Ausgangspunkt und erhöhte diese Tarife gemäß dem Anstieg des Energiepreises, der für Xinjiang XLX vorgefunden wurde <sup>(106)</sup>, um den Vergleichswert für das erste Halbjahr 2022 zu ermitteln. Danach berechnete die Kommission die durchschnittlichen unverzerrten Strom-, Gas- und Dampfkosten mittels der tatsächlichen Preise in der Türkei im zweiten Halbjahr 2021 und der angepassten Preise für das erste Halbjahr 2022. Nach diesen Berichtigungen fiel der Anteil der Strom-, Erdgas- und Dampfkosten am rechnerisch ermittelten Normalwert auf 15 %.

### 3.2.2.3.3. Arbeitskosten

- (173) Im Antrag auf Auslaufüberprüfung legten die Antragsteller Daten zu Gehältern für qualifizierte (Ingenieure im Industriezweig) und unqualifizierte (Fabrikarbeiter) Arbeitskräfte in der Türkei zugrunde, die vom Economic Research Institute veröffentlicht wurden <sup>(107)</sup>. Die Informationen, die entweder in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags auf Auslaufüberprüfung oder auf der entsprechenden Website verfügbar waren, ließen jedoch keine Bestätigung für den Zeitraum zu, den die Daten abdeckten. Der von den Antragstellern verwendete Vergleichswert enthielt außerdem nur Gehälter, aber keine weiteren Arbeitskosten wie z. B. Sozialabgaben.

<sup>(103)</sup> Siehe <https://www.icis.com/explore/commodities/chemicals/melamine/> (zuletzt abgerufen am 11. April 2023).

<sup>(104)</sup> Siehe zum Beispiel <https://www.weforum.org/agenda/2022/11/russia-ukraine-invasion-global-energy-crisis/> (zuletzt abgerufen am 9. Juni 2023), <https://blogs.worldbank.org/developmenttalk/energy-shock-could-sap-global-growth-years> (zuletzt abgerufen am 9. Juni 2023), <https://www.reuters.com/business/energy/year-russia-turbocharged-global-energy-crisis-2022-12-13/> (zuletzt abgerufen am 9. Juni 2023).

<sup>(105)</sup> Verbraucherpreisindex, März 2023, Tabelle 2. Abrufbar unter: <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Consumer-Price-Index-March-2023-49652&dil=2> (zuletzt abgerufen am 11. April 2023).

<sup>(106)</sup> Die Kommission räumt ein, dass die für Xinjiang XLX festgestellte Entwicklung der Energiepreise auf verzerrten Kosten und Preisen beruhte. Da es in dieser Auslaufüberprüfung nicht darum geht, eine genaue Dumpingspanne zu berechnen, sondern festzustellen, ob das Dumping anhielt, war es für die Kommission akzeptabel, den von Xinjiang XLX beobachteten Anstieg der Energiepreise als konservativen Näherungswert für die Berichtigung der unverzerrten Strom- und Erdgaskosten zu verwenden.

<sup>(107)</sup> Abrufbar unter <https://www.erieri.com/salary> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

(174) Die Kommission beschloss daher, die verfügbaren Daten des Statistikinstituts der Türkei zu Arbeitskosten im entsprechenden Industriezweig heranzuziehen<sup>(108)</sup>. Die Kommission verwendete die aktuellsten Arbeitskosten pro Stunde<sup>(109)</sup>, die in Abteilung 20 — Herstellung von chemischen Erzeugnissen der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2)<sup>(110)</sup> aufgeführt sind. Da die aktuellsten Daten lediglich das Jahr 2020 abdecken, passte die Kommission die Arbeitskosten mithilfe des vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten und für die Fertigung geltenden Arbeitskostenindex<sup>(111)</sup> für das dritte und vierte Quartal 2021 und das erste und zweite Quartal 2022 an.

#### 3.2.2.3.4. Nebenprodukte

(175) Den Angaben im Antrag auf Auslaufüberprüfung zufolge fällt bei der Herstellung von Melamin nur ein Nebenprodukt an: Ammoniak. Um den unverzerrten Preis dieses Produkts zu ermitteln, rechnete die Kommission nach derselben Methode wie bei den Rohstoffen auch die Einfuhrzölle und die internen Transportkosten zum durchschnittlichen Einfuhrpreis in die Türkei hinzu.

(176) Das als Nebenprodukt anfallende Ammoniak wird im Harnstoffwerk zurück in den Fertigungsprozess geführt. Laut dem Antrag auf Auslaufüberprüfung ist die Wirksamkeit dieses Ammoniaks im Harnstoffwerk niedriger als die Wirksamkeit des ursprünglich für den Einsatz im Harnstoffwerk hergestellten Ammoniaks. Die Antragsteller senkten daher aufgrund ihrer gemachten Erfahrung den unverzerrten Wert des Nebenprodukts um einen Prozentsatz. Die Kommission wandte denselben Berichtigungskoeffizienten an.

#### 3.2.2.3.5. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinn

(177) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt Folgendes: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(178) Im Antrag auf Auslaufüberprüfung schätzten die Antragsteller die Fixkosten auf der Grundlage der Fixkosten, die einem der Antragsteller bei der Herstellung von einer Tonne Melamin entstehen. Die geschätzten Fixkosten wurden nach unten berichtigt, um den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Türkei und des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller befindet, widerzuspiegeln.

(179) Die Kommission zog diese Fixkosten in die Berechnung der unverzerrten Herstellkosten als Herstellgemeinkosten ein und folgte dabei der Methode der Antragsteller. Der tatsächliche Wert der Fixkosten wurde auf der Grundlage der geprüften Fragebogenantwort des in Erwägungsgrund 178 genannten Antragstellers aktualisiert und um den Unterschied bei der wirtschaftlichen Entwicklung berichtigt.

(180) Wie in Erwägungsgrund 137 erläutert, gab es in der Türkei keine Melaminhersteller. Die VVG-Kosten und der Gewinn wurden daher anhand der Finanzinformationen von drei türkischen Herstellern derselben allgemeinen Warenkategorie bestimmt. In dieser Untersuchung betrifft dies Hersteller von Waren innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette, zu der auch Melamin gehört, genauer gesagt von Stickstoffdünger.

(181) Die Kommission griff auf die Finanzinformationen für den UZÜ zurück, die von den Unternehmen Ege Gübre<sup>(112)</sup>, Tekfen<sup>(113)</sup> und Bağfaş<sup>(114)</sup> auf ihren Websites oder über eine Online-Plattform für Offenlegungen veröffentlicht wurden. Soweit verfügbar, stützte sich die Kommission auf Daten für ein Segment, dass der überprüften Ware am nächsten kam. Einnahmen und Ausgaben aus Investitionstätigkeiten wurden außer Acht gelassen.

<sup>(108)</sup> Abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=istihdam-issizlik-ve-ucret-108&dil=2> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

<sup>(109)</sup> Tabelle „Monthly average labour cost and components by economic activity, 2020“, abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=istihdam-issizlik-ve-ucret-108&dil=2> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

<sup>(110)</sup> Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902521/KS-RA-07-015-DE.PDF/680c5819-8a93-4c18-bea6-2e802379df86?t=1414781445000> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

<sup>(111)</sup> Tabelle „Labour Cost Indices (2015 = 100)“, abrufbar unter <https://data.tuik.gov.tr/Kategori/GetKategori?p=istihdam-issizlik-ve-ucret-108&dil=2> (zuletzt abgerufen am 6. Februar 2023).

<sup>(112)</sup> Abrufbar unter <http://www.egegubre.com.tr/mali.html> (zuletzt abgerufen am 7. Februar 2023).

<sup>(113)</sup> Abrufbar unter <https://www.tekfen.com.tr/en/financial-statements-4-22> (zuletzt abgerufen am 7. Februar 2023).

<sup>(114)</sup> Abrufbar unter <https://www.kap.org.tr/en/sirket-finansal-bilgileri/4028e4a240f2ef4701410810f53601c4> (zuletzt abgerufen am 7. Februar 2023).

- (182) Für alle drei Unternehmen waren Informationen für Zeiträume verfügbar, die den UZÜ abdecken. Außerdem wirtschafteten alle drei Unternehmen im UZÜ rentabel. Die Kommission berechnete daher einen gewogenen Durchschnitt der VVG-Kosten und Gewinne für die Bestimmung der unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne im repräsentativen Land.
- (183) Der anzuwendende gewogene Durchschnitt der VVG-Kosten wurde als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten in Höhe von 16,5 % und der Gewinne in Höhe von 21,6 % festgelegt.
- (184) In ihren Stellungnahmen zum Vermerk zu den Quellen brachte die CCCMC vor, dass Stickstoffdünger eine Ware sei, die andere physikalische und chemische Eigenschaften besitze als Melamin, einem anderen Endverwendungszweck diene und sich an andere Abnehmer richte. Daher sollten die Finanzinformationen von Melaminherstellern in der Türkei herangezogen werden. Lügen solche Daten nicht vor, sollte die Kommission auf die VVG-Kosten und Gewinne der Antragsteller als tatsächliche Melaminhersteller zurückgreifen. Sollte die Kommission jedoch auf die Verwendung der Finanzinformationen der türkischen Unternehmen bestehen, dann sollten nur die VVG-Kosten und der Gewinn von Tekfen berücksichtigt werden, da für die anderen beiden Unternehmen keine geprüften Finanzinformationen vorlägen.
- (185) Die Kommission stellte fest, dass innerhalb der Ammoniak-Wertschöpfungskette hergestellter Stickstoffdünger sehr wohl derselben allgemeinen Warenkategorie zugeordnet werden kann. Die VVG-Kosten und Gewinne der Unionshersteller könnten aufgrund des unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstands der VR China und der Union in diesem Fall nicht verwendet werden. Und schließlich könnten weder die Kommission noch die CCCMC feststellen, ob die Finanzinformationen von Ege Gübre und Bağfaş geprüft wurden oder nicht. Da sich die Kommission in dieser Untersuchung auf Finanzinformationen von Unternehmen stützte, die nicht die überprüfte Ware herstellen, wurde ein gewogener Durchschnitt aller drei Hersteller als geeigneter und repräsentativer angenommen.
- (186) Die Kommission wies die Einwände der CCCMC bezüglich der VVG-Kosten und der Gewinne daher zurück.
- (187) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten Xinjiang XLX und die CCCMC erneut vor, dass die Kommission Ege Gübre und Bağfaş von der Bestimmung der VVG-Kosten und der Gewinne ausschließen sollte, da nicht klar sei, ob die Jahresabschlüsse der beiden Unternehmen geprüft wurden.
- (188) Die Kommission führte diesbezüglich weitere Nachforschungen durch und konnte bestätigen, dass die Finanzinformationen sowohl von Ege Gübre<sup>(115)</sup> als auch von Bağfaş<sup>(116)</sup> in den Zeiträumen, die für die Bestimmung der VVG-Kosten und Gewinne herangezogen wurden, geprüft worden waren. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

#### 3.2.2.4. Berechnung des Normalwerts

- (189) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (190) Da es sich bei Melamin um ein Grunderzeugnis ohne weitere Warentypen handelt, wurde der Normalwert nur für eine Ware bzw. einen Warentyp rechnerisch ermittelt.
- (191) Die Kommission bestimmte die unverzerrten direkten Herstellkosten. Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission auf die im Antrag auf Auslaufüberprüfung enthaltenen Angaben der Antragsteller zum Einsatz der einzelnen Produktionsfaktoren bei der Herstellung von Melamin unter Verwendung der Technologie von Eurotecnica.
- (192) Die unverzerrten Herstellkosten wurden um den unverzerrten Wert des Nebenprodukts nach unten korrigiert, um den Effizienzverlust zu berücksichtigen (siehe Erwägungsgründe 175 und 176).
- (193) Die Kommission fügte dann den unverzerrten direkten Herstellkosten die Herstellgemeinkosten hinzu, um die unverzerrten Herstellkosten zu erhalten. Die Antragsteller gaben im Antrag auf Auslaufüberprüfung die Herstellgemeinkosten als Fixkosten an. Die Höhe der Fixkosten wurde anhand der Angaben des entsprechenden Antragstellers im Schädigungsfragebogen aktualisiert und um die Differenz im wirtschaftlichen Entwicklungsstand nach unten korrigiert.

<sup>(115)</sup> Siehe die Prüfberichte für die Zeiträume 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und 1. Januar bis 30. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.kap.org.tr/Bildirim/1004178> und <https://www.kap.org.tr/Bildirim/1056023> (zuletzt abgerufen am 28. Juni 2023).

<sup>(116)</sup> Siehe die Prüfberichte für die Zeiträume 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und 1. Januar bis 30. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.kap.org.tr/Bildirim/1007098> und <https://www.kap.org.tr/Bildirim/1057306> (zuletzt abgerufen am 28. Juni 2023).

- (194) Danach fügte die Kommission den unverzerrten Herstellkosten die unverzerrten VVG-Kosten und Gewinne in Höhe von 16,5 % bzw. 21,6 % (siehe Erwägungsgründe 180 bis 183) hinzu.
- (195) Schließlich stellte die Kommission fest, dass in der VR China die Mehrwertsteuer (im Folgenden „MwSt.“) auf Melaminausfuhren (13 %) nur teilweise (10 %) erstattet wurde. Die Differenz zwischen gezahlter bzw. zu zahlender MwSt. und Erstattung erhöhte für die Hersteller in der VR China die Kosten für die Herstellung von Melamin für die Ausfuhr. Die Kommission fügte daher dem im Einklang mit den Erwägungsgründen 191 bis 194 ermittelten unverzerrten Wert von Melamin weitere drei Prozent hinzu.
- (196) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

### 3.2.3. Ausführpreis

- (197) In Anbetracht der mangelnden Mitarbeit der ausführenden Hersteller in der VR China wurde der Ausführpreis für alle Melamineinfuhren anhand der auf CIF-Stufe aufgezeichneten Einfuhrdaten von Eurostat ermittelt, die durch Abzug der Seefracht-, Versicherungs- und Inlandstransportkosten auf die Stufe ab Werk in der VR China berichtigt wurden.
- (198) Die durchschnittlichen Seefracht- und Versicherungskosten basierten auf der Analyse der im GTA <sup>(117)</sup> verfügbaren Einfuhrstatistiken. Die Kommission bestimmte den Wert der Seefracht- und Versicherungskosten als Differenz zwischen dem Stückpreis für Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China in die Union (auf CIF-Stufe) und dem Stückpreis für Ausfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China in die Union (auf FOB-Stufe) im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (199) Der Inlandsverkehr in der VR China wurde auf der Grundlage des Länderberichts der VR China in „Doing Business“ <sup>(118)</sup> ermittelt.

### 3.2.4. Vergleich und Dumpingspannen

- (200) Die Kommission verglich den rechnerisch ermittelten Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung mit dem Ausführpreis auf der bereits ermittelten Stufe ab Werk. Die auf dieser Grundlage ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Union, unverzollt, betrug über 40 %.
- (201) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

## 3.3. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (202) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren untersucht: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China und die Attraktivität des Unionsmarktes.

### 3.3.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (203) Wegen der mangelnden Mitarbeit bestimmte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China anhand der Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung <sup>(119)</sup>. Die jährliche Produktionskapazität wurde ausgehend von der Produktionskapazität des Jahres 2020 und von den Antragstellern berichteten laufenden Kapazitätserweiterungsprojekten im Jahr 2021 <sup>(120)</sup> geschätzt. Die Kommission ermittelte darüber hinaus weitere Kapazitätserweiterungsprojekte (die nicht im CEH-Bericht enthalten sind) anhand der von Eurotecnica veröffentlichten Informationen <sup>(121)</sup>. Die bereits im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zur Verfügung stehende Produktionskapazität von [2 600 000-2 800 000] Tonnen dürfte sich daher in den kommenden Jahren auf [3 000 000-3 200 000] Tonnen erhöhen.

<sup>(117)</sup> Abrufbar unter <https://connect.ihsmarkit.com/gta/home> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2023).

<sup>(118)</sup> Economy Profile China. Doing Business 2020, S. 84 und 88. Abrufbar unter <https://archive.doingbusiness.org/content/dam/doingbusiness/country/c/china/CHN.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. Februar 2023).

<sup>(119)</sup> Abschnitt 5.3.1 sowie die Anhänge 8.1 und 8.2 des Antrags auf Auslaufüberprüfung. Die Anhänge 8.1 und 8.2 enthalten das Chemicals Economics Handbook — Melamine 2020 (im Folgenden „CEH-Bericht“) und das entsprechende Data Workbook. Da der CEH-Bericht Urheberrechten Dritter unterliegt, werden die in dem Bericht und dem Data Workbook enthaltenen Daten in Spannen angegeben.

<sup>(120)</sup> Anhang 8.2 des Antrags auf Auslaufüberprüfung. Siehe die Tabellen *China-Producers* und *China-Additional capacity*.

<sup>(121)</sup> Referenzliste 2023. Abrufbar unter <https://www.eurotecnica.it/images/PDF/reflist.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. April 2023).

- (204) Die Kapazitätsauslastung wurde für den UZÜ auf [40-45] % geschätzt und dürfte sich bis 2025 auf [45-55] % erhöhen <sup>(122)</sup>. Die Produktionsmenge belief sich im UZÜ auf [1 040 000-1 260 000] Tonnen und dürfte bis 2025 auf [1 350 000-1 760 000] Tonnen steigen.
- (205) Die Kapazitätsreserven in der VR China beliefen sich im UZÜ somit auf mehr als 1 500 000 Tonnen und könnten in naher Zukunft zwischen 1 400 000 und 1 600 000 Tonnen schwanken. Dies entspricht fast dem Vierfachen des Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (206) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass chinesische ausführende Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven verfügen, die im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen für Ausfuhren in die Union mobilisiert werden könnten, sodass ein Anstieg der Ausfuhren zu gedumpten Preisen sehr wahrscheinlich ist.

### 3.3.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (207) Zur Bestimmung der Attraktivität des Unionsmarktes untersuchte die Kommission die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Union im Vergleich zu den Preisen für Ausfuhren in Drittländermärkte, die Größe des Unionsmarktes und die geltenden Maßnahmen von Drittländern zur Abschottung ihrer Märkte gegenüber chinesischem Melamin.
- (208) Aufgrund der mangelnden Mitarbeit zog die Kommission den GTA <sup>(123)</sup> für die chinesischen Ausfuhren der HS-Unterposition 2933 61 (Melamin) heran, um die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Union mit den Preisen auf Drittmärkten sowie mit dem durchschnittlichen Verkaufspreis der Unionshersteller auf dem Unionsmarkt zu vergleichen.
- (209) Im UZÜ führten chinesische Hersteller 588 000 Tonnen Melamin, sprich etwa die Hälfte ihrer geschätzten Produktion, aus. Die wichtigsten Drittländermärkte waren Indien (14 %), Türkei (12 %), Russland (8 %), Brasilien (8 %), Vietnam (6 %) und Thailand (6 %).
- (210) Der gewogene durchschnittliche Preis der chinesischen Ausfuhren in die Union (auf FOB-Stufe) lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 10 % über dem gewogenen durchschnittlichen Preis für Ausfuhren in die in Erwägungsgrund 209 aufgeführten sechs wichtigsten Ausfuhrländer nach der Union. Ferner lag der Preis für Ausfuhren in die Union um 12 % über dem Preis für Ausfuhren nach Indien, dem zweitwichtigsten Ausfuhrmarkt (nach der Union mit einem Anteil von 15 %).
- (211) Die Kommission passte die Preise der chinesischen Ausfuhren in die in Erwägungsgrund 209 aufgeführten Drittländermärkte (auf FOB-Stufe) durch das Hinzufügen der Seefracht- und Versicherungskosten für die Ausfuhr von der VR China in die Union an die CIF-Grenze der Union an (siehe Erwägungsgrund 198). Die so ermittelten Preise für Ausfuhren in Drittländer lagen 27 % unter dem durchschnittlichen Verkaufspreis der Unionshersteller auf dem Unionsmarkt. Würden die Maßnahmen aufgehoben, hätten die chinesischen ausführenden Hersteller einen Anreiz, zu höheren Preisen in die Union auszuführen, als sie Abnehmern in Drittländern in Rechnung stellen, und dennoch unter dem Verkaufspreis der Unionshersteller zu bleiben, wodurch der Preis in der Union zusätzlich unter Druck geriete.
- (212) Der Unionsverbrauch belief sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf etwa 430 000 Tonnen; das entspricht [35-40] % der geschätzten Melaminproduktion in der VR China.
- (213) Die Einfuhren aus der VR China hatten in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums einen wesentlichen Anteil am Unionsmarkt. Der Marktanteil stieg im Jahr 2021 (6,4 %) und insbesondere im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (14,9 %). Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit dem drastischen Preisanstieg für Melamin auf dem Unionsmarkt und zeigt, dass die Kombination aus der Größe des Unionsmarktes und der Preise einen Zustrom von chinesischem Melamin begünstigt, das im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu Dumpingpreisen ausgeführt wurde.

<sup>(122)</sup> Anhang 8.2 des Antrags auf Auslaufüberprüfung. Siehe Tabelle *China-Supply Demand*.

<sup>(123)</sup> Abrufbar unter <https://connect.ihsmarkit.com/gta/home> (zuletzt abgerufen am 12. April 2023).

- (214) Zwei Drittlandmärkte — die USA und die Eurasische Wirtschaftsunion (im Folgenden „EAEU“) — hielten Handelsschutzmaßnahmen aufrecht und schotteten ihre Märkte ganz oder teilweise gegen Einfuhren aus der VR China ab. Die USA führten 2015 Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegen die Einfuhr von Melamin aus der VR China ein und verlängerten ihre Anwendung 2021 um weitere fünf Jahre<sup>(124)</sup>. Chinesische Ausfuhren von Melamin in die USA unterliegen einem landesweiten Antidumpingzoll in Höhe von 363,31 % sowie einem residualen Antisubventionszoll von 154,58 %. Die EAEU setzte im April 2022 endgültige Antidumpingzölle für Melamin aus der VR China fest, die zwischen 15,22 % und 19,08 % liegen<sup>(125)</sup>.
- (215) Auf die USA und Russland (als größtes Mitglied der EAEU) entfielen 2020 jeweils [3–5] % des weltweiten Melaminverbrauchs<sup>(126)</sup>. Angesichts des hohen Niveaus der Maßnahmen haben chinesische Melaminhersteller die Ausfuhr in die USA nahezu komplett eingestellt; die Ausfuhren beliefen sich im UZÜ auf gerade einmal 80 Tonnen und weniger als 50 Tonnen in den dem Bezugszeitraum vorangegangenen Jahren. Infolge der von der EAEU eingeführten Maßnahmen fiel die durchschnittliche monatliche Menge an chinesischen Melaminausfuhren in die Region von 3 900 Tonnen im UZÜ (3 360 Tonnen 2021, 2 200 Tonnen 2020, 2 950 Tonnen 2019) auf etwa 230 Tonnen im zweiten Halbjahr 2022.
- (216) Wie in den Erwägungsgründen 214 und 215 dargelegt, hatten handelspolitische Schutzmaßnahmen eine abschreckende Wirkung auf chinesische Melaminausfuhren in die USA und nach Russland. Es ist wahrscheinlich, dass die chinesischen Hersteller versuchen würden, den Verlust dieser zwei Ausfuhrmärkte durch neue Ausfuhrchancen in der Europäischen Union auszugleichen, wenn die derzeit überprüften Maßnahmen beendet werden sollten.
- (217) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass der Unionsmarkt aus folgenden Gründen wahrscheinlich mit einer erhöhten Menge gedumpter Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China rechnen müsste:
- Der Preis für chinesische Ausfuhren in die Union lag im UZÜ über dem Preis für Ausfuhren in Drittländer.
  - Würden die Ausfuhren in Drittländer in die Union umgeleitet, könnten die ausführenden chinesischen Hersteller höhere Ausfuhrpreise in Rechnung stellen und gleichzeitig unter den Verkaufspreisen der Unionshersteller auf dem Unionsmarkt bleiben und somit zusätzlichen Preisdruck erzeugen.
  - Der Unionsmarkt ist aufgrund seiner Größe mit etwa [35-40] % der chinesischen Melaminproduktion attraktiv und war im UZÜ ein vorrangiges Ziel für Ausfuhren.
  - Die chinesischen Hersteller sind nach der Abschottung zweier Ausfuhrmärkte infolge der Einführung handelspolitischer Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Melamin aus der VR China durch die USA und die EAEU auf der Suche nach alternativen Ausfuhrmöglichkeiten.
- (218) Nach der endgültigen Unterrichtung verwiesen Xinjiang XLX und die CCCMC darauf, dass die Feststellung, dass der Preis chinesischer Ausfuhren in die Union im Vergleich zu Drittländern höher liege, sachlich richtig sei, dies jedoch im Besonderen nicht für die Melaminausfuhren gelte. Die höheren Preise für Ausfuhren in die Union spiegelten die im Allgemeinen höheren Verkaufspreise in der Union aufgrund höherer Herstellkosten in Verbindung mit Arbeits-, Energie- und Umweltkosten wider. Außerdem würde der niedrigere Entwicklungsstand in einem Drittland keinen hohen Ausfuhrpreis ermöglichen.
- (219) Die Kommission stellte fest, dass unabhängig von den Gründen für einen höheren Preis der Ausfuhren in die Union dies nichts an der Tatsache ändert, dass die chinesischen Melaminhersteller auf dem Unionsmarkt einen höheren Preis in Rechnung stellen konnten als auf anderen wichtigen Ausfuhrmärkten und somit eine höhere Rentabilität der Verkäufe erzielten. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Parteien keine Argumente vorlegten, die gegen ihre Feststellung sprachen, dass der höhere Preis für chinesische Ausfuhren in die Union ein Indikator für die Attraktivität des Unionsmarktes ist. Die Stellungnahmen der Parteien bekräftigten vielmehr die Feststellungen der Kommission in dieser Hinsicht.

<sup>(124)</sup> Melamine From the People's Republic of China: Antidumping Duty and Countervailing Duty Orders. Abrufbar unter <https://www.federalregister.gov/documents/2015/12/28/2015-32632/melamine-from-the-peoples-republic-of-china-antidumping-duty-and-countervailing-duty-orders> (zuletzt abgerufen am 10. Mai 2023).

<sup>(125)</sup> Notice of the Department for Internal Market Defence of the Eurasian Economic Commission „On the application of anti-dumping measures against melamine originating from the People's Republic of China and imported into the customs territory of the Eurasian Economic Union“. Abrufbar unter [http://www.eurasiancommission.org/ru/act/trade/podm/investigations/PublicDocuments/AD34\\_notice\\_dated05042022.pdf](http://www.eurasiancommission.org/ru/act/trade/podm/investigations/PublicDocuments/AD34_notice_dated05042022.pdf) (zuletzt abgerufen am 10. Mai 2023).

<sup>(126)</sup> Anhang 8.2 des Antrags auf Auslaufüberprüfung. Siehe die Tabellen „World consumption of melamine by region und Central and Eastern European consumption of melamine by country“.

- (220) Des Weiteren brachten Xinjiang XLX und die CCCMC nach der endgültigen Unterrichtung vor, dass die chinesischen Melaminhersteller kein Interesse an der Umleitung ihrer Ausfuhren von Drittländern in die Union hätten. Über die Jahre hätten die chinesischen Hersteller in einer Reihe von Drittländern stabile Geschäftsbeziehungen aufgebaut und würden die bestehenden Abnehmer in diesen Märkten nicht unter anderem für eine Risikodiversifizierung aufgeben. Auch wenn einige der Ausfuhren in die Union umgeleitet würden, hätten die Hersteller keine Motivation dafür, ihre Preise für Ausfuhren in die Union zu senken.
- (221) Die Kommission stellte fest, dass die Parteien keinen Nachweis zur Stützung ihrer Argumente vorlegten. Die Ausrichtung auf einen Markt mit höheren Preisen wäre eine kluge Geschäftsentscheidung. Die chinesischen Hersteller wären in der Lage, ihre Ausführpreise (im Vergleich zu Ausfuhren in Drittländer) zu erhöhen und gleichzeitig unterhalb der Preise in der Union zu bleiben, was ihnen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde. Die Kommission wies das Vorbringen zurück.
- (222) Des Weiteren bekräftigten Xinjiang XLX und die CCCMC nach der endgültigen Unterrichtung, dass der Unionsmarkt aufgrund seiner Größe für chinesische Melaminhersteller attraktiv sei.
- (223) Die Parteien teilten die Ansicht nicht, dass die Abschottung des US-Marktes und des EAEU-Marktes/russischen Marktes nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu höheren Ausfuhren in die Union führen würde. Sie verwiesen auf die Tatsache, dass die Menge der chinesischen Ausfuhren in die Union nach der Annahme der US-Maßnahmen 2015 eher niedrig blieb.
- (224) Die Kommission stellte fest, dass der Unionsmarkt zum Zeitpunkt der Einführung der US-Maßnahmen bereits durch einen Mindesteinfuhrpreis und/oder den festgesetzten Residualzoll geschützt war. Außerdem eröffneten die in diesem Zeitraum geltenden Weltmarktpreise für Melamin<sup>(127)</sup> keine Möglichkeit für chinesische Hersteller, in den Unionsmarkt vorzustoßen, um Verluste auf dem US-Markt auszugleichen. Sobald der Melaminpreis international deutlich über dem Mindesteinfuhrpreis lag (2021 und im UZÜ), stiegen die chinesischen Ausfuhren von Melamin in die Union massiv an. Das Jahr 2021 und der UZÜ ähneln einer Situation, in der es keine Antidumpingmaßnahmen gegen die Einfuhr von Melamin mit Ursprung in der VR China für die drei größten ausführenden Hersteller aufgrund des Mindesteinfuhrpreises gibt.
- (225) Die Kommission gelangte folglich zu dem Schluss, dass die Einführung der US-Maßnahmen aufgrund des niedrigen Weltmarktpreises für Melamin in diesem Zeitraum nicht zu einem unmittelbaren Anstieg der Ausfuhren in die Union führte, sodass der Unionsmarkt über den Mindesteinfuhrpreis und/oder den festgelegten Residualzoll geschützt werden konnte. Die Kommission bekräftigte daher ihre Feststellung bezüglich der Attraktivität des Unionsmarktes infolge der Abschottung des US-Marktes sowie des EAEU-Marktes/des russischen Marktes.

### 3.3.3. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (226) Angesichts ihrer Feststellung zum Anhalten des Dumpings im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (vgl. Erwägungsgrund 201) und zur wahrscheinlichen Entwicklung der Ausfuhren im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen (vgl. Erwägungsgründe 202 bis 217) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der VR China höchstwahrscheinlich dazu führen würde, dass das Dumping fortgeführt wird.

## 4. SCHÄDIGUNG

### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (227) Den im Antrag enthaltenen Informationen zufolge wurde die gleichartige Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den drei Antragstellern und zwei weiteren Herstellern hergestellt. Diese Hersteller bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung. Die beiden anderen Unionshersteller, BASF AG, Ludwigshafen/Deutschland, und SC Azomureş S.A., Târgu Mureş/Rumänien, äußerten sich nicht.

<sup>(127)</sup> So lagen die Preise für chinesische Ausfuhren in die sechs wichtigsten Ausfuhrmärkte 2015 und 2016 ungefähr zwischen 750 EUR/Tonne und 850 EUR/Tonne. Quelle: Global Trade Atlas. Abrufbar unter <https://my.ihs.com/> (zuletzt abgerufen am 28. Juni 2023).

- (228) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug 382 186 Tonnen. Die Zahl wurde anhand der Fragebogenantworten der drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und der von den Antragstellern übermittelten Fragebogenantworten zu den Makroindikatoren berechnet.
- (229) Wie in Erwägungsgrund 24 erläutert, wurde bei der Ermittlung eines etwaigen Anhaltens der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entfielen etwa 82 % der geschätzten Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Union. Bei den drei in die Stichprobe einbezogenen Herstellern handelt es sich um die Antragsteller.

#### 4.2. Unionsverbrauch

- (230) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der a) Daten der Antragsteller über die Verkäufe der gleichartigen Ware durch den Wirtschaftszweig der Union, die teilweise mit den von den Unionsherstellern in der Stichprobe gemeldeten Verkaufsmengen abgeglichen wurden, und b) Einfuhren der untersuchten Ware aus allen Drittländern in die Union gemäß den Angaben in der Comext-Datenbank (Eurostat).
- (231) Auf dieser Grundlage ergab sich für den Unionsverbrauch folgende Entwicklung:

Tabelle 2

#### Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2019	2020	2021	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	390 729	364 168	427 309	432 773
Index (2019 = 100)	100	93	109	111

Quelle: Eurostat, Antragsteller

- (232) Aus der Überprüfung ging hervor, dass der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 11 % gestiegen ist. Der Unionsverbrauch wurde durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 beeinträchtigt, stieg aber 2021 und im Untersuchungszeitraum wieder stark an.

#### 4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

##### 4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (233) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land auf der Grundlage der Eurostat-Statistiken, wie in Erwägungsgrund 229 ausführlich erläutert. Der chinesische Marktanteil wurde, wie in Tabelle 2 dargestellt, durch den Vergleich der Einfuhren mit dem Unionsverbrauch festgestellt.
- (234) Die Einfuhren aus der VR China entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

#### Einfuhrmenge und Marktanteil

	2019	2020	2021	UZÜ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	6 704	1 222	27 270	64 673
Index (2019 = 100)	100	18	407	965
Marktanteil der Einfuhren aus der VR China (in %)	1,7	0,3	6,4	14,9
Index (2019 = 100)	100	20	372	871

Quelle: Eurostat

- (235) Die Menge der Einfuhren aus China sank von 2019 bis 2020 deutlich um 82 %, was sich mit Produktionsunterbrechungen in China infolge des COVID-19-Ausbruchs und einem erheblichen Rückgang des Unionsverbrauchs erklären lässt. 2021 stieg die Menge der Einfuhren aus der VR China wieder exponentiell auf mehr als das Vierfache der 2019 eingeführten Menge an. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung stieg die Menge der Einfuhren auf mehr als das Zweifache der 2021 eingeführten Menge an.
- (236) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung führten Xinjiang XLX und die CCCMC an, dass der Anstieg der Einfuhren aus der VR China in die Union auf Versorgungsengpässe im Wirtschaftszweig der Union in Kombination mit einer starken Nachfrage der Verwender nach der COVID-19-Pandemie, also im Jahr 2021 und damit im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, zurückzuführen gewesen sei. Der Wirtschaftszweig der Union wäre nicht in der Lage gewesen, die Nachfrage zu decken, und Verwender hätten auf Einfuhren aus China zurückgreifen müssen. Xinjiang XLX fügte hinzu, dass der Wirtschaftszweig der Union in diesem Zeitraum außerdem die Preise erheblich angehoben hätte und Verwender daher nach alternativen Versorgungsquellen gesucht hätten.
- (237) Die Kommission stellte fest, dass die Kapazitätsreserven der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in jedem Jahr des Bezugszeitraums bei mindestens 80 000 Tonnen gelegen haben (siehe Tabelle 6) und damit deutlich über der Gesamtmenge der Einfuhren aus der VR China in die Union (siehe Tabelle 3). Daraus folgt, dass der Wirtschaftszweig der Union sehr wohl in der Lage gewesen ist, die festgestellten Gesamteinfuhren aus China zu ersetzen und die Nachfrage in dieser Höhe auf dem Unionsmarkt im Bezugszeitraum zu decken. Hinsichtlich der vom Wirtschaftszweig der Union in Rechnung gestellten Preise stellte die Kommission fest, dass die vom Wirtschaftszweig der Union vorgenommenen Preisanstiege voll und ganz den Signalen des Marktes im Kontext einer starken Nachfrage und stark gestiegener Kosten im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entsprachen. Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

#### 4.3.2. Preise der Einfuhren aus China und Preisunterbietung

##### 4.3.2.1. Preise

- (238) Die Kommission ermittelte die Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China anhand der Eurostat-Statistiken.
- (239) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus China entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

#### Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2019	2020	2021	UZÜ
China	1 155	958	1 627	2 224
Index (2019 = 100)	100	83	141	193

Quelle: Eurostat

- (240) Die durchschnittlichen Preise für Melamineinfuhren aus China stiegen im Bezugszeitraum um 93 %, was darauf hindeutet, dass die chinesischen Hersteller dem allgemein positiven Preistrend auf dem Unionsmarkt, wie er aus Tabelle 8 hervorgeht, teilweise folgten.

##### 4.3.2.2. Preisunterbietung

- (241) Da die Ausführpreise des einzigen mitarbeitenden ausführenden Herstellers nicht als repräsentativ angesehen werden konnten, da auf sie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weniger als drei Prozent der Gesamtausfuhren von China in die Union entfielen (siehe Erwägungsgrund 27), ermittelte die Kommission die Preisunterbietung, indem sie Folgendes miteinander verglich: a) die gewogenen statistischen Durchschnittspreise der Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (vgl. Erwägungsgrund 196) auf der Grundlage des CIF-Preises

und mit gebührender Berichtigung für den vertragsmäßigen Zollsatz, den Antidumpingzoll <sup>(128)</sup> und die nach der Einfuhr anfallenden Kosten und b) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die die drei Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet haben, und zwar auf der Stufe ab Werk. Die auf diese Weise berechnete Preisunterbietungsspanne betrug 12,6 %.

#### 4.4. Mengen und Preise der Einfuhren aus Drittländern

(242) Die Kommission ermittelte die Mengen und Preise der Einfuhren aus Drittländern nach der gleichen Methode wie für die VR China (siehe Abschnitt 4.3.1).

(243) Die Menge der Einfuhren aus Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

#### Einfuhren aus Drittländern

Land		2019	2020	2021	UZÜ
Katar	Einfuhrmenge (in Tonnen)	33 941	26 256	35 622	31 725
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	77	105	93
	Marktanteil (in %)	8,7	7,2	8,3	7,3
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	83	96	84
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 011	824	1 548	2 479
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	81	153	245
Trinidad und Tobago	Einfuhrmenge (in Tonnen)	13 719	8 370	14 112	12 507
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	61	103	91
	Marktanteil (in %)	3,5	2,3	3,3	3,0
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	65	94	84
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 091	850	1 572	2 485
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	78	144	227
Japan	Einfuhrmenge (in Tonnen)	13 699	9 195	9 499	7 576
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	67	69	55
	Marktanteil (in %)	3,5	2,5	2,2	1,8
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	72	63	50
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 076	912	1 295	2 046
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	85	120	190

<sup>(128)</sup> Bei dem hinzugefügten Antidumpingzoll handelt es sich um Mindesteinfuhrpreise für drei ausführende Hersteller und einen festgelegten spezifischen Zollsatz für alle anderen ausführenden Hersteller. Die Einfuhren von den drei Parteien, für die der Mindesteinfuhrpreis galt, waren, sofern sie über dem Mindesteinfuhrpreis lagen, vom Antidumpingzoll befreit, während die für Einfuhren von diesen Parteien, die unter dem Mindesteinfuhrpreis lagen, geltenden Antidumpingzölle je nach Nettorechnungswert vor der Einfuhr variierten. Darüber hinaus gab es Einfuhren von anderen ausführenden Herstellern, für die der festgelegte Residualzoll in Höhe von 415 EUR pro Tonne galt. Angesichts dieses gemischten Bilds wurde die Höhe der hinzugefügten Antidumpingzölle auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung mitgeteilten Daten zu Melamineinfuhren bestimmt, da dieser Datensatz die bezahlten Beträge umfasste.

Andere Drittländer	Einfuhrmenge (in Tonnen)	37 825	28 238	22 673	21 480
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	75	60	57
	Marktanteil (in %)	9,7	7,8	5,3	5,0
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	80	55	51
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	940	816	1 671	2 447
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	87	178	260
Gesamteinfuhren ohne China	Einfuhrmenge (in Tonnen)	99 183	72 059	81 907	73 288
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	73	83	74
	Marktanteil (in %)	25,4	19,8	19,2	17,0
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	78	76	67
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 004	835	1 557	2 427
	<i>Index (2019 = 100)</i>	100	83	155	242

Quelle: Eurostat

- (244) Zu den wichtigsten Quellen für Einfuhren außerhalb Chinas zählen Katar, Trinidad und Tobago sowie Japan. Die Einfuhren aus jedem dieser Länder fielen im Bezugszeitraum um 7 % bis 45 %, während die Gesamteinfuhren aus Drittländern ohne China um 26 % abnahmen.
- (245) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lagen die durchschnittlichen Einfuhrpreise der zwei Länder (ohne China) mit einem jeweiligen Marktanteil von mehr als 2 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, nämlich Katar (7,3 %) und Trinidad und Tobago (3 %), um mehr als 200 EUR/Tonne über den durchschnittlichen Preisen für Einfuhren aus der VR China.
- (246) Xinjiang XLX und CCCMC brachten vor, dass aus der vorstehenden Tabelle hervorgehe, dass die Kommission die Rolle der Einfuhren von Melamin aus Russland in die Union nicht untersucht habe. Bis zu Russlands grundlosem und ungerechtfertigtem Angriffskrieg gegen die Ukraine seien die Einfuhren aus Russland erheblich gewesen, danach seien die Einfuhren aus Russland durch Einfuhren aus China ersetzt worden; dies würde auch den Anstieg der Einfuhren aus der VR China seit diesem Zeitpunkt erklären.
- (247) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Sie hat die Einfuhren aus Russland sehr wohl im Rahmen der Einfuhren aus anderen Drittländern (siehe Tabelle 5) individuell bewertet. Die Einfuhren aus Russland wurden in der Tabelle nicht einzeln aufgeführt, da Katar, Trinidad und Tobago sowie Japan im Untersuchungszeitraum der Überprüfung neben dem betroffenen Land die drei Ausfuhrländer mit den höchsten Ausfuhrmengen in der Union waren. Der Marktanteil von Russland lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei 1,4 %, der Höchststand im Bezugszeitraum wurde 2020 mit einem Marktanteil von 4,3 % erreicht. Der russische Verlust an Marktanteilen seit diesem Spitzenwert (– 2,9 Prozentpunkte) wird vom Anstieg des Marktanteils Chinas (+ 14,6 Prozentpunkte) bei Weitem in den Schatten gestellt. Die Behauptung, dass der Marktanteilverlust der Einfuhren aus Russland zu einem deutlichen Anstieg des Marktanteils von Einfuhren aus der VR China beigetragen habe, wurde daher zurückgewiesen.
- (248) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten Xinjiang XLX und die CCCMC vor, dass die durchschnittlichen Preise für Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung über den entsprechenden Preisen für Einfuhren aus Japan und Russland gelegen hätten und dass alle ausführenden Länder dem Trend der Preiserhöhung im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gefolgt seien.

- (249) Die Kommission räumte ein, dass die Preise für Einfuhren aus Japan und Russland im Untersuchungszeitraum der Überprüfung den Eurostat-Daten zufolge tatsächlich unter den durchschnittlichen Preisen für Einfuhren aus der VR China lagen. Ihr gemeinsamer Marktanteil von 3,2 % war jedoch viel niedriger als der Marktanteil von Einfuhren aus der VR China. Des Weiteren stellte die Kommission fest, dass die betreffenden Parteien keine Einwände vorgebracht haben, die sich auf diese Fakten bezogen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (250) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen — d. h. die Entwicklung der Einfuhrmengen aus Drittländern und der Preise für Einfuhren aus den wichtigsten Ländern außer China — gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Einfuhren aus Drittländern keine schädigenden Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union hatten.

#### 4.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

##### 4.5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (251) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinflussten.
- (252) Für die Zwecke der Beurteilung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren anhand der Daten und Informationen in der Fragebogenantwort der Antragsteller, die ordnungsgemäß mit den Angaben im Antrag und den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie mit Eurostat-Statistiken abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
- (253) Die makroökonomischen Indikatoren sind folgende: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (254) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Verkaufsstückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

##### 4.5.2. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (255) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2019	2020	2021	UZÜ
Produktionsmenge (in Tonnen)	403 513	401 780	396 575	382 187
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	100	98	95
Produktionskapazität (in Tonnen)	480 383	480 578	477 621	472 494
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	100	99	98
Kapazitätsauslastung (in %)	84,0	83,6	83,0	80,9
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	100	99	96

Quelle: Antragsteller

- (256) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union sank im Bezugszeitraum um 5 %. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union blieb im Bezugszeitraum mit einer Abnahme um 2 % nahezu stabil. Das hatte zur Folge, dass die Kapazitätsauslastung um 4 % zurückging.

## 4.5.3. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (257) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

**Verkaufsmenge und Marktanteil**

	2019	2020	2021	UZÜ
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt — unabhängige Abnehmer	284 842	290 888	318 133	294 513
Index (2019 = 100)	100	102	112	103
Marktanteil (in %)	72,9	79,9	74,5	68,1
Index (2019 = 100)	100	110	102	93

Quelle: Eurostat, Antragsteller

- (258) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Hinblick auf unabhängige Abnehmer stieg von 2019 bis 2021 um 12 %, fiel aber zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 9 Prozentpunkte auf einen Stand, der 3 % über dem von 2019 lag.
- (259) Von 2019 bis 2020 konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil um 10 % steigern und füllte damit die Lücke, die geringere Einfuhrmengen aus China infolge der COVID-19-Pandemie hinterlassen hatten (siehe Erwägungsgrund 234 und Tabelle 3). Zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung verlor der Wirtschaftszweig der Union erheblich an Marktanteilen (nahezu 12 Prozentpunkte), und im Vergleich zu 2019 verlor der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Marktanteile in Höhe von 4,8 Prozentpunkten.

## 4.5.4. Wachstum

- (260) Im Bezugszeitraum nahm der Unionsverbrauch um 11 % zu (siehe Tabelle 2), während die Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer in der Union um 8 % zunahm (siehe Tabelle 7). In absoluten Zahlen wuchs der Wirtschaftszweig der Union also, während er in relativen Zahlen schrumpfte. Mit anderen Worten: Der Wirtschaftszweig der Union konnte vom Marktwachstum nicht in gleichem Maße profitieren wie die Einfuhren aus der VR China.

## 4.5.5. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (261) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, und die Herstellstückkosten entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

**Verkaufspreise in der Union und Herstellkosten**

	2019	2020	2021	UZÜ
Gewogener durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union	1 149	928	1 863	2 811
Gewogener durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (Index 2019 = 100)	100	81	162	245
Herstellstückkosten	980	906	1 611	2 250
Herstellstückkosten (Index 2019 = 100)	100	92	164	230

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (262) Nachdem die Herstellstückkosten von 2019 bis 2020 um 8 % fielen, stiegen sie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung exponentiell auf 130 % des Niveaus von 2019. Dieser dramatische Anstieg bei den Herstellkosten ist auf den starken Anstieg der Gaspreise ab Beginn des Jahres 2021 zurückzuführen.
- (263) Die Verkaufspreise folgten einem ähnlichen Trend. Von 2019 bis 2020 fielen die Verkaufsstückpreise um 19 % infolge des wirtschaftlichen Abschwungs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Von 2020 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung verdreifachten sich die Verkaufsstückpreise jedoch wieder.

#### 4.5.6. Beschäftigung und Produktivität

- (264) Beschäftigung, Produktivität und durchschnittliche Arbeitskosten der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Beschäftigung und Produktivität

	2019	2020	2021	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	647	632	642	641
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	98	99	99
Arbeitsproduktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	515	524	508	498
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	102	99	97
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten	71 772	73 491	77 431	76 913
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (Index 2019 = 100)	100	102	108	107

Quelle: Antragsteller, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (265) Die durchschnittlichen Arbeitskosten stiegen im Bezugszeitraum um 7 %. Die Zahl der Beschäftigten und die Arbeitsproduktivität blieben im Bezugszeitraum konstant. Der Wirtschaftszweig der Union beschäftigte während des gesamten Bezugszeitraums rund 650 Mitarbeiter, wobei die Produktion pro Mitarbeiter bei rund 500 Tonnen lag.

#### 4.5.7. Lagerbestände

- (266) Die Lagerbestände der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

#### Lagerbestände

	2019	2020	2021	UZÜ
Schlussbestände	20 615	12 151	5 372	24 530
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	59	26	119
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	5,2	3,1	1,4	6,3
<i>Index (2019 = 100)</i>	100	59	26	121

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (267) Die Lagerbestände schwankten über den Bezugszeitraum hinweg erheblich. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lagen sie 19 % über dem Wert von 2019. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Wirtschaftszweig der Union zum Ende des Bezugszeitraums angesichts der dramatisch zunehmenden Einfuhren aus der VR China zunehmend Schwierigkeiten hatte, seine Produkte zu verkaufen.

## 4.5.8. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (268) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

	2019	2020	2021	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in %)	8,0	- 4,1	12,3	17,3
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (Index 2019 = 100)	100	- 51	154	216
Cashflow	46 403 891	12 158 042	95 868 270	118 352 455
Cashflow (Index 2019 = 100)	100	26	207	255
Investitionen	42 800 119	25 704 881	32 880 347	33 110 890
Investitionen (Index 2019 = 100)	100	60	77	77
Kapitalrendite (in %)	14,5	- 10,2	46,2	88,4
Kapitalrendite (Index 2019 = 100)	100	- 70	319	610

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller

- (269) Die Kommission ermittelte den Gewinn der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Melaminverkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die auf diese Weise ermittelte Rentabilität stieg von 8 % im Jahr 2019 auf 17,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. 2020 fuhr der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des wirtschaftlichen Abschwungs infolge der COVID-19-Pandemie schwere Verluste ein, erholte sich aber in der Folge schnell und deutlich.
- (270) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow entwickelte sich im Bezugszeitraum positiv, wobei der aus der Geschäftstätigkeit generierte Cashflow im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 155 % höher war als 2019.
- (271) Das Investitionsniveau des Wirtschaftszweigs der Union war im Bezugszeitraum rückläufig (– 13 % zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung). Wie im Abschnitt über die Kapazitätsauslastung dargelegt (Tabelle 6), besteht für den Wirtschaftszweig der Union kein unmittelbarer Bedarf an Investitionen in neue Produktionskapazitäten.
- (272) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen, und die Entwicklung folgte derjenigen der analysierten Rentabilität.
- (273) Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller berichtete über Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung. Wie aus Tabelle 11 ersichtlich, überstieg der verfügbare Cashflow mit Ausnahme des Jahres 2020 bei Weitem die getätigten Investitionen.

## 4.5.9. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (274) Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Verbrauchs erhöhte der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum seine Verkaufsmenge. 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verlor er jedoch erhebliche Marktanteile an die VR China mit dem Ergebnis, dass sein Marktanteil zum Ende des Bezugszeitraums fast 5 Prozentpunkte unter dem Stand zu Beginn dieses Zeitraums lag. Angesichts der außergewöhnlich günstigen Marktbedingungen in der Union aufgrund eines Aufholeffekts nach der schwachen Nachfrage 2020 infolge der COVID-19-Pandemie lagen die Preise in der Union deutlich über den Mindesteinfuhrpreisen, denen die in der Ausgangsuntersuchung mitarbeitenden ausführenden Hersteller unterliegen. Dies führte sofort zu erneut hohen Mengen an Einfuhren von diesen ausführenden Herstellern. Diese Einfuhren unterboten deutlich die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.

- (275) Während der Wirtschaftszweig der Union daher wesentliche Marktanteile an China verlor, verschlechterten sich die Finanzindikatoren durch diesen massiven Anstieg von Einfuhren aus der VR China nicht, da er 2021 und in der ersten Jahreshälfte 2022 noch außergewöhnlich gute Preise erzielen konnte. Die Gewinne des Wirtschaftszweigs der Union blieben auf einem gesunden Niveau und erreichten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ihren Höhepunkt, was darauf hindeutet, dass die Unionshersteller in der Lage waren, Kostensteigerungen in ihren Verkaufspreisen weiterzugeben. Die geltenden Maßnahmen boten unter diesen Umständen, als die Preise noch niedriger waren (2019 und 2020), eine Untergrenze und stellten so faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Melaminmarkt der Union sicher. Als die Preise in der Folge ungekannte Höhen erreichten, die seit der Ausgangsuntersuchung noch nicht beobachtet worden waren, verlor der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Marktanteile, konnte aber weiterhin gesunde Gewinne erzielen. Die Maßnahmen schlossen chinesische Hersteller nicht vom Unionsmarkt aus, insbesondere dann nicht, als die Preise stark anstiegen; sie waren also weiterhin präsent und kamen in den Genuss des wachsenden Verbrauchs.
- (276) Alles in allem entwickelten sich die meisten Schadensindikatoren wie Produktion, Verkäufe, Beschäftigung, Rentabilität und Cashflow positiv und/oder lagen auf einem zufriedenstellenden Niveau. Einige Indizien weisen jedoch auf eine weniger günstige Lage des Wirtschaftszweigs der Union hin. So verlor der Wirtschaftszweig der Union insbesondere Marktanteile an Einfuhren aus der VR China. Die Gesamtproduktion und die Kapazitätsauslastung nahmen im Bezugszeitraum ebenso ab, während die Lagerbestände zunahmen.
- (277) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum insgesamt keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

#### 5. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG IM FALLE DES AUßERKRAFTTRETENS DER MAßNAHMEN

- (278) Da die Kommission zu dem Schluss kam, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitten hatte (siehe Erwägungsgrund 276), prüfte sie nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung, die ursprünglich durch die gedumpte Einfuhren aus China verursacht wurde, besteht, wenn die Maßnahmen auslaufen würden.
- (279) Dabei stützte sich die Kommission auf die von den mitarbeitenden Parteien zur Verfügung gestellten Informationen sowie auf weitere im Dossier enthaltenen Informationen zur Produktionskapazität und den Kapazitätsreserven in China, um die Attraktivität des Unionsmarktes und die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einfuhren aus China im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen zu untersuchen.
- (280) Wie in den Erwägungsgründen 204 und 205 dargelegt, sind die Kapazitätsreserven in China erheblich; sie entsprechen etwa dem Vierfachen des Jahresverbrauchs in der Union. Außerdem ist der Unionsmarkt, wie in Erwägungsgrund 216 dargelegt, angesichts der Preise auf dem Unionsmarkt und seiner Größe ein attraktiver Markt für die chinesischen Hersteller. Das Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen wird daher sehr wahrscheinlich zu einer Zunahme der chinesischen Ausfuhren in die Union führen.
- (281) In ihren Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung führten Xinjiang XLX und die CCCMC an, dass die Kommission weder den wahrscheinlichen Umfang einer Zunahme der chinesischen Ausfuhrverkäufe in die Union noch den wahrscheinlichen Zeitrahmen, in dem diese Zunahme erfolgen würde, analysiert habe, obwohl beide Faktoren für die Größenordnung daraus resultierender Schädigungen direkt relevant seien.
- (282) Die Kommission erinnerte daran, dass es nach Artikel 11 Absatz 2 nicht erforderlich ist, die Größenordnung einer anhaltenden oder erneuten Schädigung zu bestimmen. Es reicht die Feststellung aus, dass eine solche Schädigung wahrscheinlich anhalten bzw. erneut auftreten wird.
- (283) Die CCCMC brachte ebenfalls vor, dass die Kommission nicht auf die zuvor von der CCCMC übermittelten Stellungnahmen eingegangen sei, die sich direkt darauf bezogen, dass es unwahrscheinlich sei, dass chinesische Hersteller mit neuen oder erweiterten Kapazitäten schnell bzw. einfach diese Kapazität ausnutzen und beginnen könnten, in den Unionsmarkt auszuführen. Des Weiteren verwies die CCCMC auf ihre Stellungnahmen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings, die Bedenken hinsichtlich des Auftretens neuer Einfuhren aus China aufgrund der Umleitung chinesischer Waren von anderen bestehenden Ausfuhrmärkten oder aufgrund der Abschottung anderer Märkte durch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen entkräften würden.

- (284) Die Kommission stellte klar, dass sie auf alle Stellungnahmen eingegangen ist. Stellungnahmen sowohl zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens des Dumpings als auch zum Wiederauftreten der Schädigung wurden in Abschnitt 3.3 behandelt und galten entsprechend für das Wiederauftreten der Schädigung. In Bezug auf die Stellungnahmen, die die CCCMC nach der Einleitung vorgelegt hatte, verweist die Kommission auf die Repliken in Erwägungsgrund 22.
- (285) Dessen ungeachtet bekräftigt die Kommission, dass die in den Erwägungsgründen 202 bis 204 genannten Gesamtkapazitätsreserven in China so umfangreich sind, dass die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten würde.
- (286) Bezüglich des Vorbringens der CCCMC zur Entkräftung der Bedenken neuer Einfuhren aus China verweist die Kommission auf ihre Repliken in Abschnitt 3.3, Erwägungsgrund 220.
- (287) Die Kommission analysierte die wahrscheinlichen Auswirkungen eines solchen Anstiegs der Einfuhren, indem sie das wahrscheinliche Preisniveau bei einem Auslaufen der Maßnahmen untersuchte. In diesem Zusammenhang betrachtete die Kommission das Preisniveau der Einfuhren aus China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung als angemessene Grundlage, da der Marktanteil der chinesischen Einfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung noch bei wesentlichen 14,9 % lag. Auf dieser Grundlage und wie in Erwägungsgrund 240 erläutert, ermittelte die Kommission eine erhebliche Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union um 12,6 %. Diese Preisunterbietung fällt noch höher aus (15,6 %), wenn dem Ausfuhrpreis nicht der geltende Antidumpingzoll hinzugefügt wird.
- (288) In seinen Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung brachte Xinjiang XLX vor, dass die Kommission sich für die Begründung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung nicht auf die für den Bezugszeitraum berechnete Preisunterbietung hätte stützen sollen, da die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ab 2021 außergewöhnlich hoch gewesen seien, wodurch die Preisunterbietung höher ausfiel, als dies ohne ein solch hohes Preisniveau der Fall gewesen wäre.
- (289) Die Kommission erinnerte daran, dass der Begriff der Preisunterbietung, wie er in Antidumpinguntersuchungen im Rahmen der Grundverordnung ständig verwendet wird, von Natur aus objektiv ist und aus dem einfachen Vergleich der tatsächlichen Preise des Wirtschaftszweigs der Union und der Ausfuhrpreise des betroffenen Landes nach gegebenenfalls gerechtfertigten Berichtigungen besteht. Das Vorbringen von Xinjiang XLX ermangelte ferner einer Begründung und einer Quantifizierung und wurde daher zurückgewiesen.
- (290) Zu der Menge und den Preisen der Einfuhren aus China stellte die Kommission ferner fest, dass nach den aktuellen bei Eurostat verfügbaren statistischen Daten die Mengen der Einfuhren aus der VR China weiterhin stark zunahmen, während die Preise dieser Einfuhren deutlich sanken <sup>(129)</sup>. In den neun Monaten nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung, das heißt vom 1. Juli 2022 bis zum 31. März 2023, beliefen sich die chinesischen Ausfuhren in die Union auf 93 345 Tonnen, das sind extrapoliert auf 12 Monate 92,4 % mehr als im Untersuchungszeitraum der Überprüfung <sup>(130)</sup>, mit einem durchschnittlichen Preis von 1 585 Euro, das sind 28,8 % weniger als im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (291) Die Kommission analysierte für dieselben Zeiträume ferner die Entwicklung der Einfuhren aus anderen Drittländern als China. Die Einfuhren aus anderen Ländern als China beliefen sich in den neun Monaten nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 61 668 Tonnen, das ist extrapoliert auf 12 Monate ein Anstieg um 12,2 % im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung <sup>(131)</sup>. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus anderen Ländern fielen im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 20,4 % auf 1 931 EUR/Tonne, was immer noch deutlich über dem durchschnittlichen Preis von Einfuhren aus China liegt.
- (292) In den neun Monaten nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung stiegen die Einfuhren aus der VR China also dramatisch an und ihre Preise sanken deutlich stärker als bei Einfuhren aus anderen Drittländern.
- (293) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Xinjiang XLX vor, dass die Analyse der Kommission zu Faktoren nach dem Bezugszeitraum mangelhaft sei, da sie die Auswirkung einer weiterhin bestehenden Energiekrise in der Union und die Folgen von Russlands grundlosem und ungerechtfertigtem Angriffskrieg gegen die Ukraine auf den Markt nicht berücksichtige.

<sup>(129)</sup> Der vollständige Auszug ist in TRON t23.002667 verfügbar.

<sup>(130)</sup>  $93\,345/(9/12) = 124\,459$ .  $124\,459/64\,673 = 192,4\%$ .

<sup>(131)</sup>  $61\,668/(9/12) = 82\,223$ .  $82\,223/73\,288 = 112,2\%$ .

- (294) Die Kommission erinnerte zunächst daran, dass sie nicht zur Analyse von Schadensindikatoren verpflichtet ist, die nach dem Bezugszeitraum auftreten. Sie hat sich in dieser Untersuchung im Hinblick auf die Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land und die damit verbundenen Preise dafür entschieden, um die Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Analyse aller relevanten Schadensindikatoren im Bezugszeitraum zu ergänzen. Die Kommission stellte auf jeden Fall fest, dass es sich bei Energieträgern um zu Weltmarktpreisen gehandelte Waren handelt. Energiepreise würden sich daher, sofern Melaminhersteller die unverzerrten Weltmarktpreise zahlten, gleichermaßen weltweit auf diese Hersteller auswirken.
- (295) Am 23. Mai 2023 legten die Antragsteller Details zur Entwicklung der Schadensindikatoren nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung vor<sup>(132)</sup>. Aus diesen Daten ging die unmittelbare deutlich negative Auswirkung hervor, die der starke Anstieg der Einfuhren aus der VR China und deren Marktanteil bei schnell fallenden Preisen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union hatte. Die Daten zeigten insbesondere, dass dies zu einem sehr starken Rückgang der Verkaufsmengen und der Preise sowie zu Verlusten an Marktanteilen und Rentabilität beim Wirtschaftszweig der Union führte.
- (296) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Auslaufen der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach einen weiteren erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus China zu schädigenden Preisen zur Folge hätte, und dass wahrscheinlich erneut eine bedeutende Schädigung auftreten würde.

## 6. UNIONSINTERESSE

### 6.1. Vorbemerkungen

- (297) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die des Wirtschaftszweigs der Union, die der Einführer und die der Verwender.
- (298) Alle interessierten Parteien erhielten nach Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.
- (299) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings und eines Wiederauftretens der Schädigung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen nicht im Interesse der Union läge.

### 6.2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (300) Wie in Erwägungsgrund 276 festgestellt, leidet der Wirtschaftszweig der Union nicht mehr unter einer bedeutenden Schädigung. Der Wirtschaftszweig der Union wäre jedoch, wie in Erwägungsgrund 295 festgestellt, nicht in der Lage, den mit einer Aufhebung der Maßnahmen wahrscheinlich einhergehenden starken Anstieg der Einfuhren aus China, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterbieten, zu bewältigen. Die Aufhebung der Maßnahmen würde daher die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Wirtschaftszweigs infrage stellen. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen liegt daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union.

### 6.3. Interesse der unabhängigen Einführer und der Verwender

- (301) Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Verwender wurden von der Einleitung der Überprüfung in Kenntnis gesetzt.
- (302) Ein unabhängiger Einführer aus Italien antwortete auf das Stichprobenformular, legte aber keine vollständige Fragebogenantwort vor.
- (303) Drei Verwender übermittelten einen ausgefüllten Fragebogen. Die von diesen Verwendern bezogenen Waren, einschließlich Käufen von Unionsherstellern, Einfuhren aus China und Einfuhren aus anderen Ländern, machten insgesamt jedoch nur etwa 3 % des Gesamtverbrauchs aus. Nur einer dieser Verwender bezog Melamin aus China, und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entfielen nur 1–4 % dieser Einfuhren (aus Vertraulichkeitsgründen wird eine Spanne angegeben) auf die Gesamteinfuhren aus der VR China in die Union. Aufgrund dieser Absatzmengen konnte die Mitarbeit der Verwender nicht als repräsentativ für alle Verwender berücksichtigt werden.

<sup>(132)</sup> TRON: t23.002400 vom 23. Mai 2023.

- (304) Die Antworten wurden dennoch untersucht. Der Antwort des Verwenders, der auch kleine Mengen aus China bezog, konnten keine Schlüsseldaten wie Einkaufspreise für Einfuhren aus China, Verkaufspreise für Produkte, die Melamin enthalten, oder Namen von Abnehmern entnommen werden. Auf dieser Grundlage konnte keine aussagekräftige Schlussfolgerung gezogen werden außer der, dass das Unternehmen einen sehr gesunden Gewinn erzielte und seine Melamineinkäufe, sowohl aus der Union (Massenware) als auch aus anderen Ländern, nur einen kleinen Teil seiner Rohstoffkosten (< 5 %) ausmachten. Die Fragebogenantworten der beiden anderen Verwender erbrachten keine aussagekräftigen Erkenntnisse, da sie nur die angeforderten Verzeichnisse übermittelten und keine weiteren Fragen beantworteten.
- (305) Einer dieser Verwender forderte dazu auf, die Antidumpingmaßnahmen nicht zu verlängern, da die Produktionskapazitäten in der Union beschränkt seien, die aktuellen Melaminpreise eine Gefahr für die Spanplattenbranche darstellten und Einfuhren daher die Preissituation stabilisieren und den Nachschub sicherstellen könnten. Die Kommission wies den Einwand zurück. Die geltenden Maßnahmen schotteten den Unionsmarkt nicht von Einfuhren aus China ab, was man am chinesischen Marktanteil im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ablesen kann.
- (306) Somit zog die Kommission den Schluss, dass kein Hinweis darauf vorlag, dass negative Auswirkungen auf die Verwender und/oder Einführer bei einer Aufrechterhaltung der Maßnahmen schwerer wögen als die positiven Auswirkungen der Maßnahmen.

#### 6.4. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (307) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe für die Annahme gibt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderliefe.

### 7. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (308) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens des Dumpings, der Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China aufrechterhalten werden.
- (309) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Mindesteinfuhrpreise erforderlich. Die Unternehmen, für die Mindesteinfuhrpreise gelten, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (310) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Mindesteinfuhrpreise anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Mindesteinfuhrpreises unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (311) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss des Mindesteinfuhrpreises gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter solchen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die Mindesteinfuhrpreise aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

- (312) Die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung aufgeführten Mindesteinfuhrpreise gelten ausschließlich für die Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen.
- (313) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission<sup>(133)</sup> zu richten. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Umfirmierung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für es geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (314) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Allen Parteien wurde nach dieser Unterrichtung ferner eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden gebührend berücksichtigt.
- (315) Wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, wird nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(134)</sup> der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (316) Der mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichtete Ausschuss hat eine positive Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Melamin, derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereicht, mit Ursprung in der Volksrepublik China, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Mindesteinfuhrpreis (in EUR/Tonne Nettogewicht)	Zoll (in EUR/Tonne Nettogewicht)	TARIC-Zusatzcode
Sichuan Golden-Elephant Sincerity Chemical Co., Ltd	1 153		A 986
Shandong Holitech Chemical Industry Co., Ltd	1 153		A 987
Henan Junhua Development Company Ltd	1 153		A 988
Alle übrigen Unternehmen	—	415	A 999

<sup>(133)</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

<sup>(134)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(3) Für die namentlich genannten Hersteller beläuft sich der endgültige Antidumpingzoll für die in Absatz 1 beschriebene Ware auf die Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis und dem Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, in allen Fällen, in denen letzterer unter dem Mindesteinfuhrpreis liegt. Für diese namentlich genannten Hersteller wird kein Zoll erhoben, wenn der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, gleich hoch oder höher ist als der entsprechende Mindesteinfuhrpreis.

(4) Die Anwendung des Mindesteinfuhrpreises für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die eine Erklärung in folgender Form enthält, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, mit Angabe ihres Namens und ihrer Funktion datiert und unterzeichnet wurde: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Melamin von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

(5) Für die namentlich genannten Hersteller wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 <sup>(135)</sup> der Kommission bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, der genannte Mindesteinfuhrpreis um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten Mindesteinfuhrpreis und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

(6) Für alle anderen Unternehmen wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, der nach Absatz 2 berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

#### Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 2023

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(135)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).